

# Amtsblatt des Saarlandes

## Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

2008	Ausgegeben zu Saarbrücken, 31. Juli 2008	Nr. 30	
------	--	--------	--

### Inhalt

	Seite
I. Amtliche Texte	
Gesetz Nr. 1649 Saarländisches Ausführungsgesetz nach § 26 des Achten Buches Sozialgesetzbuch Saarländisches Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetz (SKBBG). Vom 18. Juni 2008	1254
Gesetz Nr. 1650 zur Änderung schulrechtlicher Vorschriften. Vom 18. Juni 2008	1258
Richtlinie zur Förderung von Organisationen bei der Einführung von Umweltmanagementsystemen und freiwilliger Teilnahme an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) und zur Durchführung vorbereitender Maßnahmen (Saarländisches Umweltmanagement-Förderprogramm) innerhalb des EFRE-Programms der EU "Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung". Vom 8. Juli 2008	1273
Flurkarte zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Neunkirchen. Vom 3. Juli 2008	1284
II. Beschlüsse und Bekanntmachungen	
Veröffentlichung des Ministeriums der Finanzen über die Einnahmen des Saarlandes an Steuern und Abgaben im Monat Juni 2008 und für die Zeit vom 1. Januar – 30. Juni 2008	1285
Stellenausschreibung des Ministeriums für Justiz, Arbeit, Gesundheit und Soziales	1286

III. Amtliche Bekanntmachungen	
Bekanntmachungen von Gerichten	1286
Bekanntmachungen von Banken und Sparkassen	1288
Bekanntmachungen von öffentlichen Ausschreibungen	1289
Sonstige Bekanntmachungen	
• Bekanntmachungen gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	1298

## I. Amtliche Texte

#### Gesetze

293 Gesetz Nr. 1649
Saarländisches Ausführungsgesetz
nach § 26 des Achten Buches Sozialgesetzbuch
Saarländisches Kinderbetreuungs- und
-bildungsgesetz (SKBBG)

Vom 18. Juni 2008

Der Landtag des Saarlandes hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

## § 1 Grundsätze

(1) Die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege soll die Entwicklung und Entfaltung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

(2) Unter Achtung der Würde des Kindes umfasst der Förderungsauftrag dessen gewaltfreie Erziehung, Bildung und Betreuung und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt Gesundheitsförderung und Gesundheitsvorsorge sowie die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich auf der Grundlage des mit den Einrichtungsträgern vereinbarten Bildungsprogramms insbesondere am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

Im Rahmen des Förderungsauftrages tragen Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen Sorge für den Schutz des Kindes vor Gewalt, Vernachlässigung, Ausbeutung sowie leiblicher, geistiger oder sittlicher Verwahrlosung.

- (3) Kinder sind ihrem Entwicklungsstand und ihren Bedürfnissen entsprechend zu beteiligen.
- (4) Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach § 24 Abs. 1 und 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in Anspruch nehmen wollen, sind durch die kommunalen Jugendämter oder durch die von ihnen beauftragten Stellen zu beraten, insbesondere über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich, die pädagogische Konzeption der Einrichtungen und weitere Betreuungsangebote.

## § 2 Tageseinrichtungen für Kinder

- (1) Tageseinrichtungen für Kinder sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden.
- (2) Tageseinrichtungen für Kinder sind insbesondere
- Kinderkrippen für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr,
- 2. Kindergärten für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt,
- 3. Kinderhorte für Kinder im Schulalter,
- 4. altersgemischte Tageseinrichtungen für Kinder,
- 5. integrative Tageseinrichtungen für Kinder.
- (3) Tageseinrichtungen für Kinder können von Trägern der freien oder der öffentlichen Jugendhilfe, kommunalen Gebietskörperschaften oder von anderen, durch das örtlich zuständige Jugendamt anerkannten, Trägern betrieben werden.
- (4) Wird eine Tageseinrichtung für Kinder an mehr als drei Wochentagen mit jeweils mindestens vierstündiger Öffnungszeit für mindestens sechs Kinder betrieben, die mehr als fünfzehn Stunden wöchentlich dort verbringen, so bedarf der Träger der Erlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.
- (5) Kindertageseinrichtungen sind unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Kinder und der Erziehungsberechtigten sowie der örtlichen Gegebenheiten offen zu halten. Kinderkrippen sind in der Regel Ganztageseinrichtungen. Ein Regelplatz im Kindergarten beinhaltet ein Angebot für eine bis zu sechsstündige Betreuung der Kinder pro Tag an fünf Werktagen bei flexiblen Öffnungszeiten.

## § 3 Aufgaben und Personal

- (1) Tageseinrichtungen für Kinder haben neben dem Betreuungsauftrag einen eigenständigen Erziehungsund Bildungsauftrag. Sie ergänzen und unterstützen die Erziehung des Kindes in der Familie und fördern seine Gesamtentwicklung durch allgemeine und durch gezielte Erziehungs- und Bildungsangebote. Die Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet, im Rahmen ihrer jeweiligen Strukturen die Inhalte des saarländischen Bildungsprogramms für Kindergärten vom Juli 2006 in der jeweils geltenden Fassung umzusetzen. In Wahrnehmung dieser gemeinsamen Verantwortung für die beständige Förderung des Kindes arbeiten sie, insbesondere beim Übergang in die Grundschule, auch mit der zuständigen Schule zusammen.
- (2) Der Träger der Kindertageseinrichtung ist für die Ausgestaltung und Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrages verantwortlich.
- (3) Die Förderung, Bildung und Pflege der Kinder in Kindertageseinrichtungen sind durch eine ausreichende Anzahl geeigneter Fachkräfte zu gewährleisten, wobei die Leitung einer Gruppe in der Regel einem Sozialpädagogen beziehungsweise einer Sozialpädagogin

oder einem Erzieher beziehungsweise einer Erzieherin übertragen ist. Der Anteil der eingesetzten Kinderpfleger beziehungsweise Kinderpflegerinnen oder der Kinderkrankenpfleger beziehungsweise Kinderkrankenschwestern darf im Verhältnis zu den ansonsten eingesetzten Fachkräften ein Drittel nicht übersteigen.

- (4) Für eine sechsstündige Betreuungszeit gelten folgende Personalschlüssel, wobei eine Mindestpersonalisierung von 1,5 Fachkräften, beziehungsweise in eingruppigen Einrichtungen von 2 Fachkräften pro Gruppe sicherzustellen ist:
- 1. Kinderkrippe: eine Fachkraft bei fünf genehmigten Plätzen.
- 2. Kindergarten: eine Fachkraft ab 13 und bis höchstens 16 genehmigte Plätze.
- 3. Kinderhort: eine Fachkraft bei 13 genehmigten Plätzen.
- 4. In altersgemischten Einrichtungen wird der Personalschlüssel entsprechend der jeweiligen Altersmischung in Anlehnung an die Festsetzungen in den Nummern 1 bis 3 ermittelt.
- 5. In integrativen Einrichtungen: Der Personalbedarf für von einer Behinderung bedrohte Kinder oder Kinder mit einer Behinderung wird im Einzelfall vom Ministerium für Justiz, Arbeit, Gesundheit und Soziales im Rahmen des SGB XII festgelegt. Für den Bereich der darüber hinaus betreuten nicht behinderten Kinder kommt Folgendes hinzu: eine Fachkraft ab 10 und bis höchstens 12 genehmigte Plätze. Sofern sich die Kinder im Krippenalter befinden: eine Fachkraft bei fünf genehmigten Plätzen.

Übersteigt die Betreuungszeit sechs Stunden, so ist der Personalschlüssel anteilsmäßig anzupassen.

(5) Die Leitung einer Kindertageseinrichtung und die Gesamtleitung sollen über einen sozialwissenschaftlichen Hochschulabschluss verfügen. Dies gilt nicht für Personen, denen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine derartige Leitungsfunktion übertragen wurde oder die diese bereits mindestens seit einem Jahr kommissarisch innehatten.

## § 4 Beteiligung der Erziehungsberechtigten

- (1) Die Erziehungsberechtigten der Kinder wirken bei der Erfüllung der Aufgaben der Kindertageseinrichtung mit. Sie sind bei Entscheidungen und in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu unterrichten und angemessen zu beteiligen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten werden mindestens einmal im Jahr von dem Träger der Kindertageseinrichtung zu einer Elternversammlung einberufen. Eine Einberufung hat außerdem zu erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der Erziehungsberechtigten dies verlangt.
- (3) Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Ausschuss, der die Interessen der Erziehungsberechtigten und der Kinder gegenüber dem Einrichtungsträger vertritt.

- (4) In jedem Landkreis wird ein Kreiselternausschuss und im Regionalverband Saarbrücken ein Regionalverbandselternausschuss gebildet. Diese setzen sich aus den Vorsitzenden der Elternausschüsse der Kindertageseinrichtungen in dem betreffenden Gemeindeverband zusammen.
- (5) Der Landeselternausschuss setzt sich aus den gewählten Vertretungen der Kreiselternausschüsse sowie des Regionalverbandselternausschusses zusammen und nimmt auf Landesebene und auf Bundesebene die Interessen der saarländischen Eltern von Kindern in Kindertageseinrichtungen wahr.

## § 5 Kindertagespflege

- (1) Kindertagespflege ist die Betreuung eines Kindes während des Tages durch eine geeignete Tagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt der Erziehungsberechtigten, in anderen geeigneten Räumen oder in Tageseinrichtungen für Kinder.
- (2) Für den Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag der Kindertagespflege gilt § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 entsprechend. Für Ausgestaltung und Umsetzung ist die Tagespflegeperson unter Mitwirkung der Erziehungsberechtigten verantwortlich.
- (3) Tagespflegepersonen sind bei ihrer Tätigkeit durch die kommunalen Jugendämter oder durch die von ihnen beauftragten Stellen zu begleiten und regelmäßig fortzubilden.
- (4) Wer Kinder außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen während des Tages mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.
- (5) Die Erlaubnis wird auf Antrag der Tagespflegeperson erteilt, wenn diese für die Kindertagespflege geeignet ist, eine Qualifizierung mindestens nach dem Standard des Fortbildungsprogramms für Tagespflegepersonen des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) nachweist und kindgerechte Räume zur Verfügung stehen. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden und gilt für die Dauer von fünf Jahren. Sie befugt in der Regel zur Betreuung von bis zu fünf fremden Kindern gleichzeitig. Nutzen mehrere Tagespflegepersonen Räume gemeinsam, bedarf jede von ihnen einer gesonderten Erlaubnis. Im Einzelfall kann die Erlaubnis auf eine geringere Zahl von Kindern beschränkt werden. Ist das Wohl des Kindes in der Tagespflegestelle gefährdet, so ist die Erlaubnis zurückzunehmen oder zu widerrufen.

#### 8 6

## Entwicklungsplanung und Sicherstellung des Angebots, Modellversuche

(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ermitteln in Zusammenarbeit mit den zugehörigen Gemeinden, den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe und sonstigen Stellen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien

- auswirkt, den Bedarf an Plätzen für Kinder in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. Sie berücksichtigen die voraussehbare Bedarfsentwicklung und beschreiben die erforderlichen Maßnahmen in einem Entwicklungsplan, der mit dem Ministerium für Bildung, Familie, Frauen und Kultur abzustimmen und alle drei Jahre fortzuschreiben ist.
- (2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe tragen in Abstimmung mit den Gemeinden dafür Sorge, dass die vorgesehenen Plätze in den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege zur Verfügung stehen.
- (3) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Kindertagesbetreuung anregen und fördern. § 74 Abs. 1 bis 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.
- (4) Soweit geeignete Angebote von Trägern der freien Jugendhilfe betrieben oder rechtzeitig geschaffen werden können, sollen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Gemeinden von eigenen Maßnahmen absehen.
- (5) Zur Erprobung neuer Formen von Betreuung nach diesem Gesetz können im Einvernehmen mit dem Einrichtungsträger Modellversuche eingerichtet werden.

#### \$ 7

## Deckung der Kosten, Landesförderung, kommunaler Kostenausgleich

- (1) Die Kosten der Tageseinrichtungen für Kinder werden von Land, kommunalen Gebietskörperschaften und Einrichtungsträgern sowie nach Maßgabe des Absatzes 3 von den Erziehungsberechtigten getragen. An den Investitionskosten sind die Erziehungsberechtigten nicht zu beteiligen.
- (2) Das Land fördert die Bereitstellung von Plätzen im Rahmen der Entwicklungspläne (§ 6 Abs. 1) und nach Maßgabe der in der Rechtsverordnung (§ 9 Abs. 1) getroffenen Regelungen durch Zuwendungen, bei Investitionskosten nach Maßgabe des Haushalts.
- (3) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege ist der Beitrag der Erziehungsberechtigten so zu bemessen, dass die Summe der Elternbeiträge 25 v. H. der bezuschussungsfähigen Personalkosten nicht übersteigt. Sie können nach der Zahl der Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr in der Familie gestaffelt werden. Für das letzte Kindergartenjahr ist die bis zu sechsstündige Betreuung der Kinder an fünf Werktagen bei flexiblen Öffnungszeiten für die Erziehungsberechtigten kostenfrei.
- (4) Besucht ein Kind eine Kindertageseinrichtung mit Standort außerhalb seiner Wohngemeinde, so gleicht die Wohngemeinde die der Standortgemeinde entstehenden Kosten aus. Der Kostenausgleich richtet sich nach der Höhe der anteiligen Aufwendungen zu den Betriebskosten der Standortgemeinde, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wird.

## § 8 Auskunftspflicht und Statistik

Zum Zweck der Berechnung von Zuwendungen nach diesem Gesetz und für die Bedarfsplanung können auch außerhalb der Bundesstatistik Erhebungen durchgeführt und Auskünfte eingeholt werden. Die Träger der Kindertageseinrichtungen und die Tagespflegepersonen sind den zuständigen Behörden gegenüber auskunftspflichtig.

### § 9 Ermächtigungen

- (1) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung
- Mindestvoraussetzungen zu regeln, die in Tageseinrichtungen für Kinder erfüllt sein müssen, damit das Wohl der Kinder im Sinne des § 45 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gewährleistet ist; dies umfasst auch Regelungen zur Erziehungs- und Bildungsarbeit, zur Zusammenarbeit mit Schulen, zur Größe und sächlichen Ausstattung der Einrichtung sowie zum Personal,
- die Art, den Gegenstand, die Voraussetzungen, die Höhe und das Verfahren der Landesförderung zu bestimmen; dabei können insbesondere auch Einzelheiten der Entwicklungsplanung, die Dauer der täglichen Betreuungszeit der Kinder, die Kostenbeiträge und die anteilige Deckung der Kosten geregelt werden.
- (2) Das Ministerium für Bildung, Familie, Frauen und Kultur wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung
- 1. Art, Inhalt und Umfang der Beratung von Erziehungsberechtigten nach § 1 Abs. 4 durch die kommunalen Jugendämter oder durch die von ihnen beauftragten Stellen zu bestimmen,
- 2. Anforderungen an die Eignung und die Qualifikation von Tagespflegepersonen sowie deren Fortbildung und Begleitung nach § 5 Abs. 3, an die Organisation der Kindertagespflege und die Ausstattung der Räume für die Kindertagespflege nach § 5 Abs. 5 Satz 1, die Voraussetzungen zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen bei Überschreitung der Regelzahl des § 5 Abs. 5 Satz 3 sowie bei Kooperationen nach § 5 Abs. 5 Satz 4 festzulegen,
- 3. das Nähere über den Umfang der Erhebungen und der Auskunftspflicht nach § 8 zu regeln,
- 4. im Einvernehmen mit dem Ministerium für Justiz, Arbeit, Gesundheit und Soziales Regelungen für Maßnahmen zur Gesundheitsförderung und Gesundheitsvorsorge zu treffen; dabei können unbeschadet der Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 1. Oktober 2007 (BGBl. II S. 1528), in der jeweils geltenden Fassung auch ärztliche Untersuchungen vor der Aufnahme mit Überprüfung und Hinwirken auf die Komplettierung eines altersentsprechenden Impfschutzes nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission am Robert-Koch-Institut sowie ärztliche Untersuchungen (durch den öffentlichen

- Gesundheitsdienst) während des Aufenthaltes in Kindertageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege vorgesehen werden. Insoweit wird das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt.
- 5. das Nähere über die Elternversammlung, die Wahl des Elternausschusses sowie dessen Aufgaben, Rechte und Pflichten zu regeln.
- (3) Vor dem Erlass einer Rechtsverordnung nach diesem Gesetz sind insbesondere die kommunalen Spitzenverbände, die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, die Liga der freien Wohlfahrtspflege, der Landesjugendhilfeausschuss und die sonstigen Zusammenschlüsse von Trägern der freien Jugendhilfe, soweit sie von der Verordnung betroffen sind, anzuhören.

### § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten folgende Gesetze außer Kraft:
- Drittes Saarländisches Ausführungsgesetz zum Gesetz für Jugendwohlfahrt (JWG) Gesetz zur Förderung von Kinderkrippen und Kinderhorten vom 29. November 1989 (Amtsbl. 1990, S. 133), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Oktober 2006 (Amtsbl. S. 2046);
- Gesetz zur Förderung der vorschulischen Erziehung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1975 (Amtsbl. S. 368), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Februar 2006 (Amtsbl. S. 474; 530).
- (3) Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Saarbrücken, den 28. Juli 2008

## Der Ministerpräsident

Müller

#### Der Minister der Finanzen

Jacoby

#### Der Minister für Inneres und Sport

Meiser

## Der Minister für Justiz, Arbeit, Gesundheit und Soziales

Prof. Dr. Vigener

#### Die Ministerin für Bildung, Familie, Frauen und Kultur

Kramp-Karrenbauer

#### 294 Gesetz Nr. 1650 zur Änderung schulrechtlicher Vorschriften

Vom 18. Juni 2008

Der Landtag des Saarlandes hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### Artikel 1

#### Änderung des Schulordnungsgesetzes

Das Gesetz zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz: SchoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846; 1997, S. 147), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsbl. 2008, S. 75), wird wie folgt geändert:

- Teil II der Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Das Wort "Schulleiter" wird durch das Wort "Schulleitung" ersetzt.
  - b) Das Wort "Lehrer" wird durch das Wort "Lehrkräfte" ersetzt.
  - c) Vor dem Wort "Schüler" werden die Wörter "Schülerinnen und" eingefügt.
- 2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
     "Unterrichts- und Erziehungsauftrag, Schutz-
    - "Unterrichts- und Erziehungsauftrag, Schutzauftrag, Qualität der Schule"
  - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
    - "(2) Daher hat die Schule durch Erziehung und Unterricht die Schülerinnen und Schüler zur Selbstbestimmung in Verantwortung vor Gott und den Mitmenschen, zur Anerkennung ethischer Normen, zur Achtung vor der Überzeugung anderer, zur Erfüllung ihrer Pflichten in Familie, Beruf und der sie umgebenden Gemeinschaft, zu sorgsamem Umgang mit den natürlichen Lebensgrundlagen, zur Übernahme der sozialen und politischen Aufgaben von Bürgerinnen und Bürgern im freiheitlich-demokratischen und sozialen Rechtsstaat und zur Mitwirkung an der Gestaltung der Gesellschaft im Sinne der freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu befähigen und sie zu der verpflichtenden Idee des friedlichen Zusammenlebens der Völker hinzuführen."
  - Nach Absatz 2 a wird folgender Absatz 2 b eingefügt:
    - "(2 b) Im Rahmen ihres Unterrichts- und Erziehungsauftrages trägt die Schule in Wahrnehmung ihrer Fürsorgepflicht für den Schutz der Kinder vor Gewalt, Vernachlässigung, Ausbeutung sowie leiblicher, geistiger oder sittlicher Verwahrlosung Sorge."

- 3. § 3 a Abs. 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 4 Halbsatz 1 werden nach dem Wort "für" die Wörter "die einzelne Schülerin und" eingefügt.
  - b) Satz 9 wird wie folgt gefasst:

"Die Schülerin oder der Schüler wird zur Abiturprüfung zugelassen, wenn sie oder er die in der Prüfungsordnung festgelegten Mindestanforderungen erfüllt hat."

c) Satz 11 wird wie folgt gefasst:

"Sie kann ferner durch Rechtsverordnung bestimmen, dass eine Schülerin oder ein Schüler aufgrund eines Beschlusses der Konferenz der sie oder ihn unterrichtenden Lehrkräfte unter Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters oder einer Vertretung beziehungsweise aufgrund eines Beschlusses der Abiturprüfungskommission aus der Schule und der Schulform zum Ende des Schulhalbjahres ausscheidet, in dem festgestellt wird, dass sie oder er innerhalb der in Satz 4 genannten zulässigen Höchstdauer die gymnasiale Oberstufe des Gymnasiums nicht mehr erfolgreich abschließen kann."

- 4. § 3 b wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 1 wird das Wort "Arbeit" durch das Wort "Wissenschaft" ersetzt.
  - b) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort "Lehrereinsatz" durch das Wort "Lehrkräfteeinsatz" ersetzt.
- 5. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Der Unterrichtung und Erziehung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderungsbedarf dienen die Formen gemeinsamer Unterrichtung von Behinderten und Nichtbehinderten, besondere Schulen für Behinderte (Förderschulen) oder Klassen (Unterrichtsgruppen), die nach sonderpädagogischen Grundsätzen arbeiten, sowie der Sonderunterricht für Schülerinnen und Schüler, deren Förderung auch in Förderschulen nicht möglich ist "

- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
  - "(4) Soweit keine gemeinsame Unterrichtung von Behinderten und Nichtbehinderten erfolgt, besucht
  - die Förderschule für Blinde und Sehbehinderte, wer über kein Sehvermögen verfügt oder darin so stark beeinträchtigt ist, dass er sich auch nach optischer Korrektur in wichtigen Lebensvollzügen wie ein Blinder verhält, oder wer in seinem Sehvermögen in der Regel auf ein Drittel bis ein Zwanzigstel der Norm reduziert ist und daher im Unterricht der Schulen der Regelform nicht mehr erfolgreich mitarbeiten kann,
  - 2. die Förderschule soziale Entwicklung, wer aufgrund erheblicher psychischer Störungen

und sozialer Auffälligkeiten, die nach Dauer, Häufigkeit und Intensität mit allgemeinen unterrichtlichen Mitteln und erzieherischen Maßnahmen oder durch ambulante Hilfe nicht mehr abgebaut werden können, in Schulen der Regelform nicht mehr hinreichend gefördert werden kann oder seine Mitschülerinnen und Mitschüler fortgesetzt erheblich beeinträchtigt oder gefährdet,

- 3. die Förderschule für Gehörlose und Schwerhörige, wer aufgrund seiner Hörschädigung die Sprache auch mit technischen Hörhilfen nicht über das Gehör erlernen kann dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer zentralen Sprachstörung die Sprache nicht auf natürlichem Wege erlernen können —, oder wer in seiner Hörfähigkeit so beeinträchtigt ist, dass er zwar noch, gegebenenfalls auch mit Hilfsmitteln, Schall über das Ohr wahrnehmen und Sprache erlernen kann, im Unterricht der Schulen der Regelform seinen Fähigkeiten entsprechend aber nicht mehr gefördert werden kann,
- 4. die Förderschule geistige Entwicklung, wer geistig so schwer behindert ist, dass er auch durch Unterricht und schulische Erziehung befähigt werden muss, sich als eigene Person zu erfahren, Lebenszutrauen aufzubauen, sich in der Umwelt angemessen zurechtzufinden, sich in sozialen Bezügen zu orientieren und bei ihrer Gestaltung mitzuwirken und dadurch zur eigenen Existenzsicherung beitragen zu können,
- die Förderschule körperliche und motorische Entwicklung, wer sich aufgrund schwerer oder lang andauernder Beeinträchtigungen der Bewegungsfähigkeit oder organischer Schäden am Unterricht der Schulen der Regelform nicht ausreichend beteiligen kann,
- die Förderschule Lernen, wer aufgrund eines deutlichen Intelligenzrückstandes oder allgemeiner Lernstörungen erheblich und lang andauernd in seinem Lernen beeinträchtigt ist,
- die Förderschule Sprache, wer sprachlich so schwerwiegend beeinträchtigt ist, dass er auch bei schulbegleitenden Maßnahmen in den Schulen der Regelform nicht ausreichend gefördert werden kann.

Mehrfach Behinderte besuchen diejenige Förderschule, in der sie am besten gefördert werden können."

- c) Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
  - "Wenn die besondere Aufgabe der Förderschule erfüllt ist, ist die Schülerin oder der Schüler in eine Schule der Regelform einzugliedern."
- d) In Absatz 6 werden die Wörter "Heimschulen für Behinderte" durch die Wörter "Förderschulen mit Heim" ersetzt.

- 6. § 5 a wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
    - "Die im Ganztagsbetrieb zu führenden Förderschulen gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1, 3, 4 und 5 sind keine Ganztagsschulen im Sinne dieser Vorschrift."
  - b) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort "denen" die Wörter "die Schülerin oder" eingefügt.
- 7. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: "Religionslehrerinnen und Religionslehrer"
  - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter "Kein Lehrer" durch die Wörter "Keine Lehrkraft" ersetzt.
  - c) In Absatz 4 Satz 1 werden vor dem Wort "Pfarrer" die Wörter "Pfarrerinnen und" sowie vor dem Wort "Vikare" die Wörter "Vikarinnen und" eingefügt.
  - d) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter "dem Lehrer" durch die Wörter "der Lehrkraft" ersetzt, und es wird das Wort "er" durch das Wort "sie" ersetzt.
- 8. § 14 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 2 werden nach dem Wort "Recht" die Wörter "der Schülerin oder" eingefügt.
  - b) In Satz 3 werden nach dem Wort "ist" die Wörter "der Schulleiterin oder" und nach dem Wort "Erziehungsberechtigten" die Wörter "oder von der Schülerin" eingefügt.
- 8a) In § 17 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:
  - "(1 a) Grundschulen und Kindergärten sollen pädagogisch und organisatorisch eng zusammenarbeiten. Der konkrete Übergang wird von der Grundschule und dem Kindergarten gemeinsam vorbereitet. Zur Gestaltung des Übergangs gehören wechselseitige Informationen und Hospitationen, die Benennung fester Ansprechpersonen in beiden Institutionen, gemeinsame Veranstaltungen für die Erziehungsberechtigten und gemeinsame Fortbildungsmaßnahmen. Die Kinder lernen die Grundschule als künftigen Lern- und Lebensort kennen."
  - In § 19 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort "und" die Wörter "der Schulleiterin oder" eingefügt.
- 10. § 20 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 1 werden vor dem Wort "Schulaufsichtsbeamte" die Wörter "Schulaufsichtsbeamtinnen und" eingefügt.
  - b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort "oder" die Wörter "der volljährigen Schülerin oder" eingefügt.

- 11. § 20 a wird wie folgt geändert:
  - a) An Absatz 3 wird angefügt:

"Der Schulpsychologische Dienst ist bei der Klärung von Sachverhalten in Zusammenhang mit Gefährdungen des Kindeswohls (§ 1 Abs. 2 b) einzubinden."

 b) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort "oder" die Wörter "der volljährigen Schülerin oder" eingefügt.

#### 12. § 20 b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort "Der" durch die Wörter "Die oder der" ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort "zwischen" die Wörter "Schülerin oder" eingefügt.
- c) In Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 1 wird das Wort "Der" durch die Wörter "Die Schülerin oder der" ersetzt.

#### 13. § 20 f Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

- "(2) Auch ohne Zustimmung der Schülerin oder des Schülers sollen ihre oder seine früheren Erziehungsberechtigten von der Schule über das drohende Verfehlen des Klassen- oder Jahrgangsziels, die Pflicht zum Verlassen der Schule wegen Leistungsmängeln, die Beendigung des Schulverhältnisses durch die Schülerin oder den Schüler, die Behandlung unentschuldigten Fernbleibens als Austrittserklärung, die Nichtzulassung zur Abschlussprüfung, die Nichtteilnahme an der Abschlussprüfung oder deren Nichtbestehen, den Ausschluss aus der Schule und dessen Androhung unterrichtet werden. Die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler ist zu der beabsichtigten Unterrichtung anzuhören."
- 14. In der Überschrift des 2. Abschnitts von Teil II werden die Wörter "Schulleiter, Lehrerkonferenzen" durch die Wörter "Schulleitung, Lehrkräftekonferenzen" ersetzt.

#### 15. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: "Schulleiterinnen und Schulleiter"
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "wird" die Wörter "eine Schulleiterin oder" eingefügt.
  - bb) In Satz 2 werden vor dem Wort "ein" die Wörter "eine gemeinsame Schulleiterin oder" eingefügt.
  - cc) Satz 3 wird gestrichen.
- c) In Absatz 2 werden vor dem Wort "Schulleiter" die Wörter "Schulleiterin oder" und nach dem Wort "Befähigung" die Wörter "einer Schulleiterin oder" eingefügt.
- d) In Absatz 3 werden nach dem Wort "Die" die Wörter "Schulleiterinnen und" eingefügt.

- e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Die Schulleiterin oder der Schulleiter leitet die Schule im Rahmen der Gesetze nach den Weisungen der Schulaufsichtsbehörde und in enger Zusammenarbeit mit den unter Vorsitz der Schulleitung stehenden zuständigen Konferenzen."

- bb) In Satz 3 wird das Wort "Lehrer" durch das Wort "Lehrkraft" ersetzt, und es werden nach dem Wort "von" die Wörter "ihr oder" eingefügt.
- f) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:
  - "(5) Erhält die Schulleiterin oder der Schulleiter davon Kenntnis, dass Anzeichen für die Gefährdung des leiblichen, geistigen oder seelischen Wohls einer Schülerin oder eines Schülers bestehen, leitet sie oder er schulinterne Maßnahmen zur Klärung des Sachverhalts und zur Abwendung einer bestehenden Gefährdung ein. Unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen können dabei auch externe Stellen einbezogen werden. Sind die schulischen Maßnahmen zum Schutz des Kindeswohls ausgeschöpft und kommt die Schulleitung zu der Einschätzung, die Erziehungsberechtigten seien nicht in der Lage oder nicht bereit, der Gefährdung erfolgreich entgegen zu wirken, informiert sie das Jugendamt. Bei Gefahr im Verzug informiert die Schulleitung auch schon vor Abschluss der schulischen Maßnahmen unverzüglich das Jugendamt und die Polizei."
- g) Nach Absatz 5 (neu) wird folgender Absatz 6 angefügt:
  - "(6) Absatz 5 gilt auch für Privatschulen."

#### 16. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort "Vertretung" die Wörter "der Schulleiterin oder" eingefügt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
  - "(1) Ist eine Schulleiterin oder ein Schulleiter nicht bestellt oder ist sie oder er an der Wahrnehmung ihrer oder seiner Dienstpflichten verhindert, obliegt die Schulleitung der ständigen Vertreterin oder dem ständigen Vertreter, der oder dem eigene Aufgaben zu übertragen sind. Ist eine ständige Vertreterin oder ein ständiger Vertreter nicht bestellt oder ist sie oder er ebenfalls verhindert, regelt sich die weitere Vertretung nach näherer Bestimmung der Schulaufsichtsbehörde."
- c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter "einen anderen Lehrer" durch die Wörter "eine andere Lehrkraft" ersetzt.

#### 17. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: "Lehrkräftekonferenzen"

b) In Absatz 1 Satz 1 werden das Wort "Lehrerkonferenzen" durch das Wort "Lehrkräftekonferenzen" und die Wörter "der Schulleiter" durch die Wörter "die Schulleitung" ersetzt.

#### 18. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter "Austauschlehrer oder" durch die Wörter "Austauschlehrkräfte oder Austauschassistentinnen und" ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort "Lehrereinsatz" durch das Wort "Lehrkräfteeinsatz" ersetzt.
- 19. § 28 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: "Aufgabe der Lehrkraft"
  - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Die Lehrkraft unterrichtet und erzieht die ihr anvertrauten Schülerinnen und Schüler und beurteilt ihre Leistungen in eigener Verantwortung im Rahmen der für sie geltenden Vorschriften und Konferenzbeschlüsse."

- bb) In Satz 2 werden die Wörter "den einzelnen Lehrer" durch die Wörter "die einzelne Lehrkraft" ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 1 werden das Wort "seines" durch das Wort "ihres" und die Wörter "der Lehrer" durch die Wörter "die Lehrkraft" ersetzt
- d) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter "der Lehrer" durch die Wörter "die Lehrkraft" und das Wort "ihm" durch das Wort "ihr" ersetzt.
- e) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
  - "(4) Werden der Lehrkraft in Wahrnehmung ihrer Fürsorgepflicht Anzeichen für die Gefährdung des leiblichen, geistigen oder seelischen Wohls einer Schülerin oder eines Schülers bekannt, informiert sie die Schulleitung."

#### 20. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 werden das Wort "Jeder" durch die Wörter "Jede Schülerin und jeder" sowie die Wörter "ihm im Rahmen seiner" durch die Wörter "ihr oder ihm im Rahmen der" ersetzt.
- b) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Ist eine Schülerin oder ein Schüler einer Schule, die keine Pflichtschule ist, längere Zeit oder häufig während kürzerer Zeitabschnitte ohne ausreichende Entschuldigung dem Unterricht ferngeblieben und hat die Schulleitung die Erziehungsberechtigten oder die volljährige Schülerin oder den volljährigen Schüler schriftlich entsprechend belehrt, so kann die Klassenkonferenz oder der Jahrgangsausschuss unter Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters oder ihrer oder seiner Vertretung weiteres unentschuldigtes Fernbleiben einer Austrittserklärung gleichstellen."

- 21. In § 31 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort "und" die Wörter "der Schülerin oder" eingefügt.
- 22. § 32 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
      - aaa) In Nummer 1 werden die Wörter "den Klassenlehrer oder durch den unterrichtenden Lehrer" durch die Wörter "die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer oder durch die unterrichtende Lehrkraft" ersetzt.
      - bbb) In Nummer 2 werden nach dem Wort "durch" die Wörter "die Schulleiterin oder" eingefügt.
      - ccc) In Nummer 3 werden die Wörter "des Schulleiters oder seines Vertreters, wobei der Klassenelternsprecher oder der Elternsprecher der Kerngruppe stimmberechtigt ist und ein" durch die Wörter "der Schulleiterin oder des Schulleiters oder ihrer oder seiner Vertretung, wobei die Klassenelternsprecherin oder der Klassenelternsprecherin oder die Elternsprecherin oder der Elternsprecher der Kerngruppe stimmberechtigt ist und eine Verbindungslehrerin oder ein" ersetzt.
      - ddd) In Nummer 5 werden die Wörter "Schule für Erziehungshilfe" durch die Wörter "Förderschule soziale Entwicklung" ersetzt.
    - bb) In Satz 2 werden vor dem Wort "Vertreter" die Wörter "Vertreterinnen und" eingefiiot
  - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "wenn" die Wörter "eine Schülerin oder" und nach dem Wort "Fehlverhalten" die Wörter "ihre oder" eingefügt.
    - bb) In Satz 2 werden vor dem Wort "Mitschüler" jeweils die Wörter "Mitschülerinnen und" eingefügt.
  - c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "ist" die Wörter "der Schülerin oder" eingefügt.
    - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Die Schülerin oder der Schüler und die Erziehungsberechtigten können eine Schülerin oder einen Schüler oder eine Lehrkraft ihres Vertrauens hinzuziehen."

- d) In Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort "Fällen" die Wörter "einer Schülerin oder" und nach dem Wort "wenn" die Wörter "deren oder" eingefügt.
- 23. § 33 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort "Wohl" die Wörter "der einzelnen Schülerin und" eingefügt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nummer 1 Buchstabe b werden vor dem Wort "Bewerber" die Wörter "Bewerberinnen und" eingefügt.
  - bb) In Nummer 8 werden die Wörter "ein Schüler" durch die Wörter "eine Schülerin oder ein Schüler" und die Wörter "des Schulleiters oder eines Vertreters" durch die Wörter "der Schulleiterin oder des Schulleiters oder einer Vertretung" ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort "Prüfung" die Wörter "und die Teilnahme an der Prüfung" eingefügt.
  - bb) In Nummer 7 werden nach den Wörtern "Nichtzulassung zur Prüfung" ein Komma und die Wörter "der Nichtteilnahme an der Prüfung" sowie nach dem Wort "wiederholt" die Wörter "oder infolge der Nichtteilnahme an einer vorangegangenen Prüfung oder einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt" eingefügt.
- d) In Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 werden vor dem Wort "Nichtschülern" und vor dem Wort "Nichtschüler" jeweils die Wörter "Nichtschülerinnen und" sowie vor dem Wort "Bewerber" die Wörter "Bewerberinnen und" eingefügt.

#### 24. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Die Gemeindeverbände sind Schulträger der sonstigen allgemein bildenden Schulen in den Sekundarstufen I und II, der beruflichen Schulen sowie der Förderschulen geistige Entwicklung, der Förderschulen Lernen und der besonderen schulischen Einrichtungen."

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Das Land ist Schulträger der Förderschulen mit Ausnahme der Förderschulen geistige Entwicklung und der Förderschulen Lernen."

#### 25. § 45 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Wörter "Beamten, Angestellte und Arbeiter" durch die Wörter "Beamtinnen und Beamten sowie Tarifbeschäftigten" ersetzt und vor dem Wort "Hausmeister" die Wörter "Hausmeisterinnen und" eingefügt.
- b) In Nummer 5 werden die Wörter "eines Schülers," durch die Wörter "einer Schülerin oder eines Schülers, die oder" ersetzt.

#### 26. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort "Lehrerdienstwohnungen" durch die Wörter "Dienstwohnungen für Lehrkräfte" ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort "mit" die Wörter "der Schulleiterin oder" eingefügt.

- 27. In § 48 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 werden die Wörter "der Schüler" die Wörter "die Schülerin oder der Schüler ihren oder" ersetzt.
- 28. § 53 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden nach dem Wort "Fachliche" die Wörter "Schulaufsichtsbeamtinnen und" eingefügt.
  - b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort "tätige" die Wörter "Beamtinnen und" eingefügt.
  - c) In Absatz 2 werden nach dem Wort "besondere" die Wörter "Fachberaterinnen und" eingefügt.
- 29. In § 57 Abs. 1 und Abs. 2 werden die Wörter "Kultur und Wissenschaft" jeweils durch die Wörter "Familie, Frauen und Kultur" ersetzt.
- In § 58 Abs. 3 werden die Wörter "Beamten und" durch die Wörter "Beamtinnen und Beamten und die" ersetzt.
- 31. § 63 a wird aufgehoben.
- 32. § 64 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: "Inkrafttreten, Außerkrafttreten"
  - b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
  - Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:
    - "(2) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft."
- 33. In § 1 Abs. 2 a Satz 1 und 2, § 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2, § 3 Abs. 1, § 3 a Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe a Satz 1 und Buchstabe b Satz 2, Abs. 3 Satz 3 und 5, Abs. 5 Satz 6 und Abs. 6 Satz 1, § 3 b Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 1, § 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 Nr. 2, 3 und 4, Abs. 6 und 7, § 5 a Abs. 3 Nr. 1, 2, 4 und 5 und Abs. 4 Nr. 2, § 6 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 9 Abs. 3 Satz 2, § 15 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, § 15 a Abs. 2 Satz 1 und 2, § 17 Abs. 1 Satz 1, § 17 a Abs. 2 Nr. 3, § 19 Abs. 3 Satz 1, § 20 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3, § 20 a Abs. 3, § 20 b Abs. 3 und 4 Satz 1 Halbsatz 2, § 20 e Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, in der Überschrift zu § 20 f, in § 20 f Abs. 1 Satz 1, § 24 Satz 1, § 25 Satz 1, § 28 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 und 2, in der Überschrift des 5. Abschnitts von Teil II, der Überschrift zu § 30, in § 32 Abs. 1 Satz 1, § 33 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Nr. 11, § 34 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3, § 41 Abs. 2, § 48 Abs. 1 Satz 1 und § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden vor dem Wort "Schüler" beziehungsweise "Schülern" jeweils die Wörter "Schülerinnen und" eingefügt.
- 34. In § 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2, § 3 Abs. 1, § 11 Abs. 2 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 Satz 1, § 17 Abs. 1 Satz 1, § 20 Abs. 2 Satz 1, § 20 a Abs. 3, § 20 b Abs. 3, § 20 e Abs. 1 Satz 1, § 24 Satz 1, in der Überschrift des 4. Abschnitts von Teil II, in § 27 Abs. 1 und 2, § 29 Abs. 1 und 3 Satz 1, § 41 Abs. 1 Halbsatz 1, § 42 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 bis 8, § 45 Abs. 3 Nr. 1 und 2, § 52 Abs. 2 Nr. 3, § 57 Abs. 2 und § 58

- Abs. 1 wird das Wort "Lehrer" jeweils durch das Wort "Lehrkräfte" ersetzt.
- 35. In § 2 Abs. 4, § 39 Abs. 2, § 45 Abs. 5, § 48 Abs. 2 Halbsatz 1, § 59 Abs. 2 Satz 4 und § 62 werden nach dem Wort "Inneres" jeweils das Komma sowie die Wörter "Familie, Frauen" gestrichen.
- 36. In § 3 a Abs. 4 Satz 1, § 5 a Abs. 4 Nr. 2, § 20 b Abs. 1 Satz 2, § 32 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1 und Abs. 7, § 33 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b und § 48 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 werden vor den Wörtern "des Schülers" jeweils die Wörter "der Schülerin oder" eingefügt.
- 37. In § 4 Abs. 5 Satz 2, § 5 a Abs. 2 Satz 6, § 9 Abs. 2 Nr. 5, § 31 Abs. 1 Satz 4 und § 45 Abs. 3 Nr. 4 und Abs. 4 werden die Wörter "Schulen für Behinderte" jeweils durch das Wort "Förderschulen" ersetzt.
- 38. In § 4 Abs. 6 und 8 Satz 3 Halbsatz 2, § 19 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 und § 30 Abs. 2 werden die Wörter "Schule für Behinderte" jeweils durch das Wort "Förderschule" ersetzt.
- 39. In § 11 Abs. 1, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 Satz 1, § 25 Satz 1 und § 58 Abs. 2 wird das Wort "Lehrern" jeweils durch das Wort "Lehrkräften" ersetzt.
- 40. In § 19 Abs. 3 Satz 1, § 21 Abs. 4 Satz 2 und 3 und § 32 Abs. 6 Satz 1 und 2 wird das Wort "Der" jeweils durch die Wörter "Die Schulleiterin oder der" ersetzt.
- 41. In § 20 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2, § 20 a Abs. 4 Satz 1, § 20 b Abs. 2 Satz 1 und 3 und § 20 c Abs. 2 Satz 1 werden vor den Wörtern "des volljährigen Schülers" jeweils die Wörter "der volljährigen Schülerin oder" eingefügt.

### Artikel 2 Änderung des Schulpflichtgesetzes

Das Gesetz über die Schulpflicht im Saarland (Schulpflichtgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 864; 1997, S. 147), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393), wird wie folgt geändert:

- 1. Dem § 1 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:
  - "Schulpflicht im Sinne des Satzes 1 besteht auch für ausländische Kinder, Jugendliche und Heranwachsende, die im Besitz einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung sind. Für ausreisepflichtige ausländische Kinder, Jugendliche und Heranwachsende besteht die Schulpflicht bis zur Erfüllung ihrer Ausreisepflicht."
- 2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Halbsatz 1 werden nach dem Wort "durch" die Wörter "eine Schul- oder Amtsärztin oder" eingefügt.
    - bb) In Halbsatz 3 werden nach dem Wort "auch" die Wörter "eine Schulpsychologin oder" eingefügt.

- b) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort "hat" die Wörter "sie oder" eingefügt, und es werden die Wörter "einen Schul- oder Amtsarzt und" durch die Wörter "eine Schul- oder Amtsärztin oder einen Schul- oder Amtsarzt sowie eine Schulpsychologin oder" ersetzt.
- 3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 wird wie folgt gefasst:
    - "sie oder er soll sich bei der Entscheidung auf Erkenntnisse einer Schul- oder Amtsärztin, eines Schul- oder Amtsarztes, einer Schulpsychologin oder eines Schulpsychologen stützen."
  - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort "durch" die Wörter "die Schul- oder Amtsärztin oder" eingefügt, und es wird das Wort "vom" durch die Wörter "von der Schulleiterin oder von dem" ersetzt.
- 4. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden die Wörter "Schulen für Behinderte" durch das Wort "Förderschulen" ersetzt.
  - b) In Absatz 1 wird das Wort "Sonderschulen" durch das Wort "Förderschulen" ersetzt.
  - c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter "ein Schul- oder Amtsarzt" durch die Wörter "eine Schul- oder Amtsärztin, ein Schul- oder Amtsarzt, eine Schulpsychologin" ersetzt.
  - d) In Absatz 3 werden die Wörter "Schulen für Behinderte" durch das Wort "Förderschulen" ersetzt.
  - e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden das Wort "Der" durch die Wörter "Die Schulleiterin oder der" und die Wörter "Schule für Behinderte" durch das Wort "Förderschule" ersetzt.
    - bb) In Satz 2 werden die Wörter "Schule für Geistigbehinderte" durch die Wörter "Förderschule geistige Entwicklung" ersetzt.
- In § 7 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter "Schule für Behinderte" durch das Wort "Förderschule" ersetzt.
- 6. § 9 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 werden nach dem Wort "Ausbildung" die Wörter "der oder" eingefügt.
  - b) In Nummer 2 werden nach dem Wort "sofern" die Wörter "die oder" eingefügt.
- 7. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
      - "Solange eine Schulpflichtige oder ein Schulpflichtiger auch in einer Förderschule oder durch Sonderunterricht nicht gefördert werden kann, ruht die Schulpflicht."

- bb) In Satz 2 werden die Wörter "ein Schuloder Amtsarzt" durch die Wörter "eine Schul- oder Amtsärztin, ein Schul- oder Amtsarzt, eine Schulpsychologin" ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort "Person" die Wörter "der Schülerin oder" eingefügt.
- 8. § 15 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort "dass" die Wörter "die oder" eingefügt.
  - b) In Absatz 3 werden vor dem Wort "Leiter" die Wörter "Leiterinnen und" eingefügt.
- 9. In § 16 Abs. 2 wird das Wort "den" durch die Wörter "die oder den" ersetzt.
- In § 17 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter "einen anderen" durch die Wörter "eine andere Person" ersetzt.
- 11. § 19 a wird aufgehoben.
- 12. § 20 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: "Inkrafttreten, Außerkrafttreten"
  - b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
  - c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:
    - "(2) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft."
- 13. In § 2 Abs. 2 Satz 2, § 3 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 und Abs. 3 Satz 2, § 4 Abs. 2 Satz 1 und § 16 Abs. 1 Halbsatz 2 werden vor den Wörtern "der Schulleiter" beziehungsweise "den Schulleiter" jeweils die Wörter "die Schulleiterin oder" eingefügt.
- 14. In § 4 Abs. 2 Satz 1, § 6 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Buchstabe a und b, Abs. 4 Satz 1 und 2 und Abs. 5 Halbsatz 1, § 7 Abs. 1 Satz 2 und § 13 Abs. 2 werden vor dem Wort "Schüler" jeweils die Wörter "Schülerinnen und" eingefügt.

#### Änderung der Verordnung zur Ausführung des Schulpflichtgesetzes

Die Verordnung zur Ausführung des Schulpflichtgesetzes (VO — Schulpflichtgesetz) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1382) wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Wörter "jungen Erwachsenen" durch das Wort "Heranwachsenden" ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
    - "(2) Diese Verordnung gilt auch für ausländische Kinder, Jugendliche und Heranwachsende, die im Besitz einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung sind. Das Nähere wird durch Erlass geregelt."

- 2. In § 6 Abs. 1 werden die Wörter "Schulen für Behinderte" durch das Wort "Förderschulen" ersetzt.
- 3. In der Überschrift zu § 7 und in § 7 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 Satz 3, 4 und 5 werden die Wörter "Schule für Lernbehinderte" jeweils durch die Wörter "Förderschule Lernen" ersetzt.
- 4. In § 8 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 Satz 3, 4 und 5 sowie in § 9 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 werden die Wörter "Schule für Behinderte" jeweils durch das Wort "Förderschule" ersetzt.
- Dem § 11 wird folgender Absatz 3 angefügt: "(3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft."

### Artikel 4 Änderung des Privatschulgesetzes

Das Privatschulgesetz (PrivSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Mai 1985 (Amtsbl. S. 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Februar 2006 (Amtsbl. S. 474; 530), wird wie folgt geändert:

- In § 4 Abs. 2 werden die Wörter "Kultur und Wissenschaft" durch die Wörter "Familie, Frauen und Kultur" ersetzt.
- In § 7 Abs. 1 Buchstabe d werden die Wörter "Vertreter und" durch die Wörter "Vertreterinnen und Vertreter sowie die Leiterin oder" ersetzt.
- 3. In § 16 Abs. 1 Buchstabe a wird das Wort "Vertreter" durch die Wörter "Vertreterinnen und Vertreter oder die Leiterin" ersetzt.
- 4. In § 18 Abs. 2 werden nach dem Wort "Vorsitz" die Wörter "einer von der Schulaufsichtsbehörde bestellten Prüfungsleiterin oder" eingefügt.
- 5. § 23 wird wie folgt geändert:
  - a) Dem Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:

"Neben der Ausbildung ist die persönliche Eignung der Lehrkräfte erforderlich. Die Anforderungen an die persönliche Eignung sind erfüllt, wenn in der Person der Lehrkraft keine schwerwiegenden Tatsachen vorliegen, die einer unterrichtlichen oder erzieherischen Tätigkeit entgegenstehen."

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 2 werden die Wörter "der entsprechende Lehrer" durch die Wörter "die entsprechende Lehrkraft" ersetzt.
  - bb) In Satz 3 werden die Wörter "der Lehrer" durch die Wörter "die Lehrkraft" ersetzt.
- c) In Absatz 4 werden die Wörter "einem Lehrer" durch die Wörter "einer Lehrkraft" ersetzt.
- d) In Absatz 6 Satz 3 wird das Wort "er" durch das Wort "sie" ersetzt.

- 6. In § 25 Abs. 3 Satz 1 und 2 werden die Wörter "Lehramtsbewerber und Referendare" jeweils durch die Wörter "Lehramtsbewerberinnen und Lehramtsbewerber sowie Referendarinnen und Referendare" ersetzt.
- 7. § 26 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
    - "(2) Die zugewiesene Lehrkraft hat die gleichen Rechte und Pflichten wie eine Lehrkraft an einer entsprechenden öffentlichen Schule."
  - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
      - "Die Leiterin oder der Leiter der Privatschule ist der zugewiesenen Lehrkraft gegenüber weisungsberechtigt."
    - bb) In Satz 2 werden die Wörter "der Lehrer" durch die Wörter "die Lehrkraft" ersetzt.
- 8. In § 32 a Abs. 3 und § 32 d Abs. 1 werden die Wörter "Schule für Behinderte" jeweils durch das Wort "Förderschule" ersetzt.
- 9. In § 35 Abs. 1 werden nach dem Wort "Fähigkeiten" die Wörter "der oder" eingefügt.
- 10. § 38 a wird aufgehoben.
- 11. Nach § 39 wird folgender § 40 angefügt:

## "§ 40

#### Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft."

- 12. In § 1 Abs. 2, § 7 Abs. 1 Buchstabe a und c, in der Überschrift des 5. Abschnitts und der Überschrift zu § 22, in § 22 Abs. 1 und 2, in der Überschrift zu § 23, in § 23 Abs. 1 und 2 Satz 1, in der Überschrift zu § 24, in § 25 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 Satz 1, § 29 Abs. 5 Satz 2, § 30 und § 38 Abs. 1 Buchstabe c wird das Wort "Lehrer" jeweils durch das Wort "Lehrkräfte" ersetzt.
- 13. In § 1 Abs. 2, § 7 Abs. 1 Buchstabe b und Abs. 2 Satz 2, § 9 Abs. 2 Halbsatz 1, § 13 Abs. 1 Satz 2, § 16 Abs. 1 Buchstabe b, § 18 Abs. 3 Satz 1 und 2 Halbsatz 1, § 32 d Abs. 1 und 2, § 35 Abs. 1 und § 38 Abs. 1 Buchstabe g werden vor dem Wort "Schüler" beziehungsweise "Schülern" jeweils die Wörter "Schülerinnen und" eingefügt.
- 14. In § 8 Abs. 1, § 25 Abs. 4, § 29 Abs. 3 Satz 2 Halb-satz 2, in der Überschrift zu § 32 a und in § 32 a Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 werden die Wörter "Schulen für Behinderte" jeweils durch das Wort "Förderschulen" ersetzt.
- 15. In § 23 Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 und 6 Satz 3, § 24 und § 26 Abs. 1 Satz 1 und 2 werden die Wörter "des Lehrers" beziehungsweise "dem Lehrer" jeweils durch die Wörter "der Lehrkraft" ersetzt.

16. In § 23 Abs. 5 und 6 Satz 1, § 24, in der Überschrift zu § 25 und in § 25 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort "Lehrern" jeweils durch das Wort "Lehrkräften" ersetzt

#### Artikel 5

#### Änderung des Schulmitbestimmungsgesetzes

Das Gesetz über die Mitbestimmung und Mitwirkung im Schulwesen — Schulmitbestimmungsgesetz (SchumG) — in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 869; 1997, S. 147), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393), wird wie folgt geändert:

- 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Teil II wird wie folgt geändert:
    - aa) In der Überschrift wird das Wort "Lehrer" durch das Wort "Lehrkräfte" ersetzt.
    - bb) In der Überschrift des 1. Abschnitts werden die Wörter "des Lehrers" durch die Wörter "der Lehrkraft" ersetzt.
    - cc) Die Überschrift des 2. Abschnitts wird wie folgt gefasst:
      - "Lehrkräftekonferenzen, Lehrkräfteausschüsse"
  - b) Teil III wird wie folgt geändert:
    - aa) In der Überschrift werden vor dem Wort "Schüler" die Wörter "Schülerinnen und" eingefügt.
    - bb) Die Überschrift des 1. Abschnitts wird wie folgt gefasst:
      - "Beteiligung der Schülerin oder des Schülers"
- In § 1 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort "Lehrereinsatz" durch das Wort "Lehrkräfteeinsatz" ersetzt.
- 3. In § 2 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort "Schulische" die Wörter "Mitarbeiterinnen und" eingefügt.
- 4. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 werden die Wörter "einen Erziehungsberechtigten" jeweils durch die Wörter "eine erziehungsberechtigte Person" und die Wörter "Schulen für Behinderte" durch das Wort "Förderschulen" ersetzt.
    - bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
      - "Erreicht keine Bewerberin oder kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten gültigen Stimmen auf sich vereint."
    - cc) In Satz 6 werden die Wörter "jeden Gewählten" durch die Wörter "jede gewählte Person" ersetzt, und es werden nach dem Wort "Wahlgang" die Wörter "eine Stellvertreterin oder" eingefügt.

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Wörter "Ein Klassenelternsprecher, dessen" durch die Wörter "Eine Klassenelternsprecherin oder ein Klassenelternsprecher, deren oder dessen" ersetzt.
  - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort "für" die Wörter "eine Klassenschülersprecherin oder" eingefügt.
  - cc) In Satz 3 werden vor dem Wort "Elternsprecher" die Wörter "Elternsprecherinnen und" und nach dem Wort "sowie" die Wörter "Klassenschülersprecherinnen und" eingefügt.
  - dd) In Satz 4 werden nach dem Wort "Wahlberechtigten" die Wörter "eine Nachfolgerin oder" eingefügt.
  - ee) In Satz 6 werden nach dem Wort "Wahl" die Wörter "einer Nachfolgerin oder" und nach dem Wort "Mitglieds" die Wörter "die betreffende Ersatzvertreterin oder" eingefügt.
- c) Die Absätze 4 und 5 werden wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "Wahlberechtigten" jeweils die Wörter "eine Nachfolgerin oder" eingefügt.
  - bb) In Satz 3 werden nach dem Wort "Wahl" jeweils die Wörter "einer Nachfolgerin oder" und nach dem Wort "Mitglieds" jeweils die Wörter "die betreffende Ersatzvertreterin oder" eingefügt.

#### 5. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden vor dem Wort "ihrem" die Wörter "ihrer oder" eingefügt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort "durch" die Wörter "die Vorsitzende oder" eingefügt.
  - bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
    - "Im Falle des dauernden Ausschlusses einer Schüler- oder Elternvertreterin beziehungsweise eines Schüler- oder Elternvertreters ist ersatzweise die Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers durchzuführen."
- c) In Absatz 6 Satz 3 Halbsatz 1 werden nach dem Wort "Stimme" die Wörter "der oder" eingefügt.
- d) In Absatz 8 wird das Wort "vom" durch die Wörter "von der oder dem" ersetzt.
- In der Überschrift des 1. Abschnitts von Teil II werden die Wörter "des Lehrers" durch die Wörter "der Lehrkraft" ersetzt.

#### 7. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter "des Lehrers" durch die Wörter "der Lehrkraft" ersetzt.

- b) In Satz 1 werden die Wörter "Der Lehrer" durch die Wörter "Die Lehrkraft" und das Wort "ihm" durch das Wort "ihr" ersetzt und es werden die Wörter "für ihn" gestrichen.
- c) In Satz 2 werden die Wörter "des Lehrers" durch die Wörter "der Lehrkraft" ersetzt und es werden nach dem Wort "Rechte" die Wörter "der Schülerin oder" eingefügt.

#### 8. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter "des Lehrers" durch die Wörter "der Lehrkraft" ersetzt.
- b) In Absatz 1 werden die Wörter "der Lehrer seine" durch die Wörter "die Lehrkraft ihre" ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 1 und 2 werden die Wörter "der Lehrer" beziehungsweise "Der Lehrer" jeweils durch die Wörter "die Lehrkraft" beziehungsweise "Die Lehrkraft" ersetzt.
- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden das Wort "seiner" durch das Wort "ihrer" und die Wörter "der Lehrer" durch die Wörter "die Lehrkraft" ersetzt.
  - bb) In Satz 2 werden die Wörter "des Lehrers" durch die Wörter "der Lehrkraft" ersetzt.
- 9. Die Überschrift des 2. Abschnitts von Teil II wird wie folgt gefasst:
  - "Lehrkräftekonferenzen, Lehrkräfteausschüsse"
- 10. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift und in Absatz 2 wird das Wort "Lehrerausschüsse" jeweils durch das Wort "Lehrkräfteausschüsse" ersetzt.
  - b) In Absatz 3 wird das Wort "Lehrerausschüssen" durch das Wort "Lehrkräfteausschüssen" ersetzt.

#### 11. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter "Schulen für Behinderte" durch das Wort "Förderschulen" ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Buchstabe a werden nach dem Wort "Gesamtkonferenz" die Wörter "eine ständige Vertreterin oder" eingefügt.
  - bb) In Buchstabe b werden die Wörter "ein ständiger Vertreter der Schülervertretung, der" durch die Wörter "eine ständige Vertreterin oder ein ständiger Vertreter der Schülervertretung, die oder der" ersetzt.
- c) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nummer 4 wird das Wort "Lehrerausschüsse" durch das Wort "Lehrkräfteausschüsse" ersetzt.
  - bb) In Nummer 5 wird das Wort "Schule" durch das Wort "Förderschule" ersetzt.

- In § 10 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort "Lehrerausschusses" durch das Wort "Lehrkräfteausschusses" ersetzt.
- 13. § 11 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter "Schüler- und Elternvertreter" durch die Wörter "Schülervertreterinnen und Schülervertreter sowie Elternvertreterinnen und Elternvertreter" ersetzt.
  - b) In Satz 3 werden nach dem Wort "wenn" die Wörter "sie oder" eingefügt.
- 14. § 12 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter "der Klassenlehrer" durch die Wörter "die Klassenlehrkraft" ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
      - "2. mit beratender Stimme

die Klassenelternsprecherin oder der Klassenelternsprecher und deren oder dessen Vertretung sowie ab Klassenstufe 8 die Klassenschülersprecherin oder der Klassenschülersprecher und deren oder dessen Vertretung."

- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort "wenn" die Wörter "sie oder" eingefügt.
- c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter "Der Klassenschülersprecher und" durch die Wörter "Die Klassenschülersprecherin oder der Klassenschülersprecher und die Klassenelternsprecherin oder" ersetzt.
- 15. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort "an" die Wörter "eine Vertreterin oder" eingefügt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
      - "2. mit beratender Stimme

zwei Jahrgangsschülersprecherinnen und Jahrgangsschülersprecher ab Klassenstufe 8 sowie zwei Jahrgangselternvertreterinnen und Jahrgangselternvertreter."

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort "wenn" die Wörter "sie oder" eingefügt.

#### 16. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Für Entscheidungen, die lediglich die einzelne Schülerin oder den einzelnen Schüler, insbesondere die schulischen Leistungen oder den weiteren schulischen Bildungsgang betreffen, sind Ausschüsse der jeweiligen Jahrgangskonferenz zu bilden (Jahrgangsausschüsse)."

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern "den betreffenden" die Wörter "die betreffende Schülerin oder" eingefügt.
  - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort "für" die Wörter "sie oder" eingefügt.
  - cc) In Satz 3 werden die Wörter "Schüler- und Elternvertretern" durch die Wörter "Schülervertreterinnen und Schülervertretern sowie Elternvertreterinnen und Elternvertretern" ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort "Bildungsgang" die Wörter "einer Schülerin oder" eingefügt.
- 17. § 15 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "wird" die Wörter "die oder" eingefügt.
    - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort "wenn" die Wörter "sie oder" eingefügt und die Wörter "den zuständigen" durch die Wörter "die zuständige Inhaberin oder den zuständigen" ersetzt.
  - b) In Absatz 5 werden vor den Wörtern "der Vorsitzende" die Wörter "die oder" eingefügt.
  - c) In Absatz 6 werden nach dem Wort "je" die Wörter "eine Schülerin oder" eingefügt und die Wörter "einen Erziehungsberechtigten" durch die Wörter "eine erziehungsberechtigte Person einer Schülerin oder" eingefügt.
- 18. § 16 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "Erfüllung" die Wörter "ihrer oder" eingefügt, und es werden die Wörter "seiner Schule" durch die Wörter "der Schule" ersetzt.
    - bb) In Satz 2 werden vor dem Wort "er" die Wörter "sie oder" und vor dem Wort "seiner" die Wörter "ihrer oder" eingefügt.
  - b) In Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort "nach" die Wörter "ihrer oder" eingefügt.
- 19. § 17 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Jede freie Stelle einer Schulleiterin oder eines Schulleiters oder einer ständigen Vertreterin oder eines ständigen Vertreters ist auszuschreiben."

- b) In Satz 2 werden die Wörter "einem Lehrer, der" durch die Wörter "einer Lehrkraft, die" ersetzt.
- 20. Die Überschrift des 1. Abschnitts von Teil III wird wie folgt gefasst:
  - "Beteiligung der Schülerin oder des Schülers"

#### 21. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
  - "(2) Die der Schülerin oder dem Schüler unmittelbar zustehenden Beteiligungsrechte kann sie oder er teils allein, teils im Zusammenhang der Klasse oder Unterrichtsgruppe als deren Mitglied geltend machen."
- b) In den Absätzen 3 und 4 wird das Wort "seiner" jeweils durch das Wort "der" ersetzt.

#### 22. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort "Beteiligung" die Wörter "der Schülerin oder" eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird das Wort "Dem" durch die Wörter "Der Schülerin oder dem" ersetzt.
  - bb) In Satz 2 werden die Wörter "ihm auch" durch die Wörter "ihr oder ihm auch ihr oder" ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird das Wort "Jeder" durch die Wörter "Jede Schülerin oder jeder" ersetzt, und es werden vor dem Wort "ihn" die Wörter "sie oder" eingefügt.
  - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst: "Sie oder er kann hierfür eine Schülerin oder einen Schüler oder eine Lehrkraft ihres oder seines Vertrauens als Beistand hinzuziehen."

#### 23. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden das Wort "Jeder" durch die Wörter "Jede Schülerin und jeder" und die Wörter "ihm im Rahmen seiner" durch die Wörter "ihr oder ihm im Rahmen der" ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Halbsatz 1 wird das Wort "seine" durch das Wort "die" ersetzt.
  - bb) Halbsatz 2 wird wie folgt gefasst: "hat sie oder er sich für eine solche Veranstaltung entschieden, so besteht für deren Dauer die Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme."

#### 24. § 23 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden nach dem Wort "mit" die Wörter "der Schulleiterin oder" eingefügt.
- b) In Satz 3 werden nach dem Wort "ist" die Wörter "die Schülersprecherin oder" eingefügt.
- In § 24 Satz 2 werden die Wörter "beim Schulleiter" durch die Wörter "bei der Schulleitung" ersetzt.

#### 26. § 27 wird wie folgt geändert:

 a) In Absatz 2 werden die Wörter "ein Schülersprecher und dessen Vertreter" durch die Wörter

- "eine Schülersprecherin oder ein Schülersprecher und deren oder dessen Vertretung" ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort "vier" die Wörter "Jahrgangsschülersprecherinnen und" eingefügt.
- c) In Absatz 4 werden die Wörter "einen Delegierten und einen stellvertretenden Delegierten" durch die Wörter "eine Delegierte oder einen Delegierten sowie deren oder dessen Stellvertretung" ersetzt.
- 27. In § 28 Abs. 2 Halbsatz 2 werden nach dem Wort "Schule" die Wörter "eine Kassenwartin oder" eingefügt.
- 28. In § 29 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter "ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter" durch die Wörter "ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung" ersetzt.
- 29. § 30 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: "Beratende Teilnahme"
  - b) In Absatz 2 werden die Wörter "Lehrer- und Elternvertreter" durch die Wörter "Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte und der Eltern" ersetzt.

#### 30. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort "Verbindungslehrer" durch das Wort "Verbindungslehrkräfte" ersetzt.
- b) In Satz 1 wird das Wort "Verbindungslehrern" durch das Wort "Verbindungslehrkräften" ersetzt.
- 31. § 32 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: "Schülersprecherin oder Schülersprecher der Schule"
  - b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
    - "(1) Die Schülervertretung wählt aus der Mitte der Schülerinnen und Schüler der Schule ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden (Schülersprecherin oder Schülersprecher der Schule) sowie deren oder dessen Stellvertretung."
  - c) In Absatz 2 werden die Wörter "der Schülersprecher der Schule und sein Stellvertreter" durch die Wörter "die Schülersprecherin oder der Schülersprecher der Schule sowie deren oder dessen Stellvertretung" ersetzt.

#### 32. § 33 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort "mit" die Wörter "der Schulleiterin oder" eingefügt.
- b) In Satz 3 wird das Wort "vom" durch die Wörter "von der Schulleiterin oder dem" ersetzt.

#### 33. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "pro" die Wörter "Schülerin oder" eingefügt.
  - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort "pro" die Wörter "Schülerin oder" eingefügt, und es werden nach dem Wort "Inneres" das Komma und die Wörter "Familie, Frauen" gestrichen.
- b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort "obliegt" die Wörter "der oder" und nach dem Wort "wählenden" die Wörter "Kassenwartin oder" eingefügt.
- c) In Absatz 6 werden nach dem Wort "gewählten" die Wörter "Kassenprüferinnen und" eingefügt.
- 34. In § 36 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter "dem Lehrer" durch die Wörter "der Lehrkraft" ersetzt.

#### 35. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 werden nach dem Wort "ist" die Wörter "die jeweilige Elternsprecherin oder" eingefügt.
- b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
  - "(5) Klassenelternversammlungen sind im Einvernehmen mit der Klassenlehrkraft, Elternversammlungen der Unterrichtsgruppen (Kerngruppen) im Einvernehmen mit der Jahrgangsleiterin oder dem Jahrgangsleiter, sonstige Elternversammlungen im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter einzuberufen"
- c) Absatz 7 Satz 1 Halbsatz 2 wird wie folgt gefasst:
  - "die Klassenlehrkraft oder die Jahrgangsleiterin oder der Jahrgangsleiter oder eine von der Schulleiterin oder dem Schulleiter im Benehmen mit den Erstgenannten bestimmte Lehrkraft ist zur Teilnahme verpflichtet."
- d) In Absatz 8 werden nach dem Wort "Ist" die Wörter "eine Jahrgangsleiterin oder" und nach dem Wort "an" die Wörter "deren oder" eingefügt

#### 36. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter "den Klassenelternsprecher und seinen Vertreter" durch die Wörter "die Klassenelternsprecherin oder den Klassenelternsprecher sowie deren oder dessen Vertretung" ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter "den Elternsprecher und seinen Vertreter" durch die Wörter "die Elternsprecherin oder den Elternsprecher sowie deren oder dessen Vertretung" ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden nach dem Wort "vier" die Wörter "Jahrgangselternvertreterinnen und" eingefügt.

- d) In Absatz 4 werden die Wörter "einen Delegierten und einen stellvertretenden Delegierten" durch die Wörter "eine Delegierte oder einen Delegierten sowie deren oder dessen Stellvertretung" ersetzt.
- e) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter "ein Erziehungsberechtigter" durch die Wörter "eine erziehungsberechtigte Person" ersetzt.

#### 37. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden vor dem Wort "Elternsprecher" die Wörter "Elternsprecherinnen und" eingefügt.
- b) In Absatz 1 werden die Wörter "Klassenelternsprechern, den" durch die Wörter "Klassenelternsprecherinnen und Klassenelternsprechern, den Elternsprecherinnen und" ersetzt.
- c) In Absatz 2 werden die Wörter "ihren Vorsitzenden (Elternsprecher) und seinen Stellvertreter" durch die Wörter "ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden (Elternsprecherin oder Elternsprecher) und deren oder dessen Stellvertretung" ersetzt.

#### 38. § 42 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden vor dem Wort "Elternsprecher" die Wörter "Elternsprecherinnen und" eingefügt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter "ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter" durch die Wörter "ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung" ersetzt.

#### 39. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter "Lehrerund Schülervertretern" durch die Wörter "Lehrkräfte- und Schülervertreterinnen und -vertretern" ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter "Lehrer- und Schülervertreter" durch die Wörter "Lehrkräfte- und Schülervertreterinnen und -vertreter" ersetzt.

#### 40. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter "ein Lehrer" durch die Wörter "eine Lehrkraft" und die Wörter "der/die" durch das Wort "die" ersetzt.
- b) In Absatz 6 werden nach dem Wort "zwei" die Wörter "Vertreterinnen und" eingefügt.
- 41. In § 47 Abs. 2 Satz 3 Nr. 5 werden nach dem Wort "von" die Wörter "Schülerlotsinnen und" eingefügt.
- 42. In § 48 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort "und" die Wörter "die betroffene Schülerin oder" und vor dem Wort "seine" die Wörter "ihre oder" eingefügt.
- 43. In der Überschrift zu § 49 und in § 49 werden die Wörter "Schulen für Behinderte" jeweils durch das Wort "Förderschulen" ersetzt.

- 44. In § 51 Abs. 1 werden nach dem Wort "gewählten" die Wörter "Tagesschülersprecherinnen und" eingefügt.
- 45. In § 53 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter "der Klassenschülersprecher und" durch die Wörter "die Klassenschülersprecherin oder der Klassenschülersprecher und die Klassenelternsprecherin oder" ersetzt.

#### 46. § 54 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter "Schule für Behinderte" durch das Wort "Förderschule" ersetzt, und es werden nach dem Wort "je" die Wörter "einer Vertreterin oder" eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter "einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter" durch die Wörter "eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung" ersetzt.

#### 47. § 55 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses sind die oder der Vorsitzende der Schulregionkonferenz sowie aus dem Kreis der Mitglieder der Schulregionkonferenz je eine gewählte Vertreterin oder ein gewählter Vertreter aus den Gruppen der Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigten und Schulträger; den Vorsitz übernimmt die oder der Vorsitzende der Schulregionkonferenz."

#### 48. § 56 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort "je" die Wörter "eine Ersatzvertreterin oder" eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter "des Vertreters" durch die Wörter "der Vertreterin oder des Vertreters" ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 1 und 3 werden vor dem Wort "Ersatzvertreter" jeweils die Wörter "Ersatzvertreterinnen und" eingefügt.
- 49. In § 59 Abs. 2 Halbsatz 2 werden vor dem Wort "Mitarbeiter" die Wörter "Mitarbeiterinnen und" eingefügt.

#### 50. § 60 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter "einen weiteren Vertreter dieser Schulformen," durch die Wörter "eine weitere Vertreterin oder einen weiteren Vertreter dieser Schulformen, die oder" ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 4 Halbsatz 1 werden nach dem Wort "dessen" die Wörter "Ersatzvertreterin oder" eingefügt.
- c) In Absatz 4 Satz 3 werden nach dem Wort "Stelle" die Wörter "seine Ersatzvertreterin oder" eingefügt.

- 51. § 61 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter "den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter" durch die Wörter "die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung" ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 2 werden vor dem Wort "seiner" die Wörter "ihrer oder" eingefügt.
- 52. In § 64 a Abs. 2 werden die Wörter "einen Delegierten und einen stellvertretenden Delegierten" durch die Wörter "eine Delegierte oder einen Delegierten sowie deren oder dessen Stellvertretung" ersetzt.
- 53. In § 65 Abs. 1 werden die Wörter "der für jede Schulregion jeweils entsandte Vertreter" durch die Wörter "das für jede Schulregion jeweils entsandte Mitglied" ersetzt.
- 54. § 69 a wird aufgehoben.
- 55. § 70 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: "Inkrafttreten, Außerkrafttreten"
  - b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
  - Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:
    - "(2) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft."
- 56. In § 2 Abs. 2 Satz 1, § 4 Abs. 3 Satz 2, in der Überschrift von Teil II, in § 8 Abs. 5 Satz 1, § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2, § 10 Abs. 2 Nr. 2, § 11 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1, § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, § 15 Abs. 2 Satz 1 und 2, § 16 Abs. 5 Satz 2, § 21 Abs. 1 Satz 1, § 23 Abs. 4, § 31 Satz 1 und 2, § 37 Abs. 7 Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2 Halbsatz 1, § 45 Abs. 1 und Abs. 2 vor dem Doppelpunkt, § 54 Abs. 1 Satz 2, § 56 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, § 58 und § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 sowie Abs. 2 Satz 1 wird das Wort "Lehrer" jeweils durch das Wort "Lehrkräfte" ersetzt.
- 57. In § 2 Abs. 3 Satz 2, § 3 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 und 2, § 4 Abs. 3 Satz 2, § 5 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe c, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 5 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1, § 13 Abs. 1 Satz 1, § 16 Abs. 2 Nr. 1, in der Überschrift von Teil III, in § 20 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 21 Abs. 1 Satz 1, 2 und 3 und Abs. 2 Satz 3, § 22 Abs. 3 und 4 Satz 2 und 3 Halbsatz 1, § 23 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 24 Satz 1, § 25 Abs. 1, § 26 Abs. 2 Satz 2, § 27 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4, § 28 Abs. 2 Halbsatz 2, § 32 Abs. 2, § 33 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1, § 34 Abs. 2 Satz 5, § 35 Abs. 1, § 36 Abs. 3, § 37 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3, § 38 Satz 3, § 45 Abs. 1, 2 und 7, § 46 Abs. 1 Satz 1, § 47 Abs. 1, § 48 Abs. 2 Satz 1, § 49, § 52, § 53 Abs. 1 Satz 1, § 54 Abs. 1 Satz 2, § 56 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 Satz 1, § 57 Abs. 1 Satz 1 und 3 Nr. 7, § 58, § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 sowie Abs. 2 Satz 1, § 63 Abs. 2 Satz 1

- und § 65 Abs. 2 werden vor dem Wort "Schüler" beziehungsweise "Schülern" jeweils die Wörter "Schülerinnen und" eingefügt.
- 58. In § 3 Abs. 1 Satz 4 und 5, § 8 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe c, Abs. 3 Buchstabe c und d und Abs. 5 Satz 1, § 12 Abs. 4 Satz 1, § 30 Abs. 1, § 43 Abs. 1, § 53 Abs. 1 Satz 1, § 54 Abs. 1 Satz 3 Buchstabe b und c und Abs. 3, § 56 Abs. 3 Satz 2 und 3 und Abs. 4 Satz 1, 2 und 3, § 57 Abs. 2 Satz 3, § 58, § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 und Satz 2 sowie Abs. 2 Satz 1, § 62 Abs. 3 Satz 3 und Satz 4 Halbsatz 1, § 64 Abs. 2 und § 65 Abs. 1 und 2 werden vor dem Wort "Vertreter" beziehungsweise "Vertretern" jeweils die Wörter "Vertreterinnen und" eingefügt.
- 59. In § 4 Abs. 1 Satz 2, § 11 Abs. 4 Satz 3, § 12 Abs. 2 Satz 2, § 13 Abs. 2 Satz 2, § 14 Abs. 2 Satz 2, § 46 Abs. 1 Satz 3, § 54 Abs. 2 Satz 2, § 61 Abs. 2 Satz 1 und § 63 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort "Der" jeweils durch die Wörter "Die oder der" ersetzt.
- 60. In § 4 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 4 Satz 1, § 23 Abs. 4, in der Überschrift zu § 30, in § 35 Abs. 3, in der Überschrift zu § 39, in § 39 Abs. 3 und 6 Satz 1, § 40 Abs. 2 Satz 2 und § 45 Abs. 4 Satz 2 werden vor dem Wort "Elternvertreter" beziehungsweise "Elternvertretern" jeweils die Wörter "Elternvertreterinnen und" eingefügt.
- 61. In § 4 Abs. 4 Satz 1, § 11 Abs. 4 Satz 2, § 20 Abs. 3, in der Überschrift zu § 25, in § 25 Abs. 1 und 2 Satz 1, in der Überschrift zu § 27, in § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 34 Abs. 1 Satz 1, § 37 Abs. 7 Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2 Halbsatz 1 und § 45 Abs. 3 und 4 Satz 1 werden vor dem Wort "Schülervertreter" beziehungsweise "Schülervertretern" jeweils die Wörter "Schülervertreterinnen und" eingefügt.
- 62. In § 6 Abs. 1 und 2 Satz 1, in der Überschrift zu § 7, in § 7 Abs. 1 und 3 und § 8 Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 wird das Wort "Lehrerkonferenzen" jeweils durch das Wort "Lehrkräftekonferenzen" ersetzt.
- 63. In § 6 Abs. 2 Satz 2, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3, in der Überschrift zu § 10 und in § 10 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 2 und 4 wird das Wort "Lehrerausschuss" jeweils durch das Wort "Lehrkräfteausschuss" ersetzt.
- 64. In § 8 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a, § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, § 11 Abs. 1 Satz 2, § 12 Abs. 1 Satz 2, § 13 Abs. 1 Satz 2, § 14 Abs. 1 Satz 2, § 23 Abs. 1 Satz 3, § 37 Abs. 4 und § 44 Abs. 2 werden vor dem Wort "Vorsitzender" jeweils die Wörter "Vorsitzende oder" eingefügt.
- 65. In § 8 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a, § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, § 11 Abs. 1 Satz 2, § 12 Abs. 1 Satz 3, § 13 Abs. 1 Satz 2, § 14 Abs. 1 Satz 2, § 15 Abs. 3 Satz 2, § 16 Abs. 4 und Abs. 5 Satz 1 sowie Abs. 6 Satz 3, § 26 Abs. 3 Satz 2, § 30 Abs. 1 und 2, § 37 Abs. 7 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 8, § 43 Abs. 1 und 2, § 44 Abs. 2 und § 45 Abs. 1 und 2 werden vor den Wörtern "der Schulleiter" jeweils die Wörter "die Schulleiterin oder" eingefügt.
- 66. In § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 4, § 10 Abs. 2 Nr. 1, § 12 Abs. 1 Satz 3, § 14 Abs. 1 Satz 2, § 45 Abs. 6 und 7, § 54 Abs. 1 Satz 3 Buchstabe a und § 60

- Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 4 und 5 werden vor den Wörtern "ein Vertreter" jeweils die Wörter "eine Vertreterin oder" eingefügt.
- 67. In § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, § 10 Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 1 Satz 3, in der Überschrift zu § 16 und in § 16 Abs. 2 werden vor den Wörtern "des Schulleiters" jeweils die Wörter "der Schulleiterin oder" eingefügt.
- 68. In § 10 Abs. 3 Satz 1, § 16 Abs. 1 und 3 Satz 1 sowie Abs. 6 Satz 1 und § 47 Abs. 4 wird das Wort "Der" jeweils durch die Wörter "Die Schulleiterin oder der" ersetzt.
- 69. In § 16 Abs. 5 Satz 1, § 36 Abs. 1 Satz 1, § 47 Abs. 1, § 48 Abs. 2 Satz 1 und § 57 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort "Lehrern" jeweils durch das Wort "Lehrkräften" ersetzt.
- 70. In § 20 Abs. 3 und 4 und § 22 Abs. 2 Satz 1 und 2 werden die Wörter "der Schüler" jeweils durch die Wörter "die Schülerin oder der Schüler" ersetzt.
- 71. In § 27 Abs. 3, § 28 Abs. 2 Halbsatz 1, § 29 Abs. 1 Satz 1 und § 51 Abs. 1 werden vor dem Wort "Schülersprecher" beziehungsweise "Schülersprechern" jeweils die Wörter "Schülersprecherinnen und" eingefügt.
- 72. In § 37 Abs. 7 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 8, § 44 Abs. 2 und § 45 Abs. 1 und 2 werden die Wörter "sein ständiger Vertreter" jeweils durch die Wörter "die ständige Vertreter" oder der ständige Vertreter" ersetzt.

#### Änderung des Saarländischen Besoldungsgesetzes

Die Besoldungsordnung A in der Anlage des Saarländischen Besoldungsgesetzes (SBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1989 (Amtsbl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Mai 2008 (Amtsbl. S. 1062), wird wie folgt geändert:

- 1. In den Besoldungsgruppen A 10 und A 11 wird das Wort "Sonderschulen" jeweils durch das Wort "Förderschulen" ersetzt.
- 2. In der Besoldungsgruppe A 13 wird die Amtsbezeichnung "Sonderschullehrer" durch die Amtsbezeichnung "Förderschullehrer" ersetzt.
- Die Besoldungsgruppe A 14 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Amtsbezeichnung "Sonderschulkonrektor" wird unter Beibehaltung der bisherigen Funktionszusätze durch die Amtsbezeichnung "Förderschulkonrektor" ersetzt.
  - b) Die Amtsbezeichnung "Sonderschulrektor" wird unter Beibehaltung der bisherigen Funktionszusätze durch die Amtsbezeichnung "Förderschulrektor" ersetzt.
  - c) Die Amtsbezeichnung "Zweiter Sonderschulkonrektor" wird unter Beibehaltung der bisherigen Funktionszusätze durch die Amtsbezeichnung "Zweiter Förderschulkonrektor" ersetzt.

- d) In den Funktionszusätzen der neuen Amtsbezeichnungen "Förderschulkonrektor", "Förderschulrektor" und "Zweiter Förderschulkonrektor" werden die Wörter "Schule für Lernbehinderte" jeweils durch die Wörter "Förderschule Lernen" und die Wörter "Schule für Behinderte" jeweils durch das Wort "Förderschule" ersetzt.
- e) In der Fußnote 2 werden die Wörter "Schulen für Behinderte" durch das Wort "Förderschulen" und die Wörter "Schule für Behinderte" durch das Wort "Förderschule" ersetzt.
- Die Besoldungsgruppe A 15 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Amtsbezeichnung "Sonderschulrektor" wird unter Beibehaltung der bisherigen Funktionszusätze durch die Amtsbezeichnung "Förderschulrektor" ersetzt.
  - b) Im ersten Funktionszusatz der neuen Amtsbezeichnung "Förderschulrektor" werden die Wörter "Schule für Lernbehinderte" durch die Wörter "Förderschule Lernen" und die Wörter "Schule für Behinderte" durch das Wort "Förderschule" ersetzt.
  - c) In der Fußnote 2 werden die Wörter "Schulen für Behinderte" durch das Wort "Förderschulen" und die Wörter "Schule für Behinderte" durch das Wort "Förderschule" ersetzt.

## Änderung des Saarländischen Personalvertretungsgesetzes

Das Saarländische Personalvertretungsgesetz (SPersVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 1989 (Amtsbl. S. 413), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393), wird wie folgt geändert:

- 1. § 94 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 wird das Wort "Unterrichtshilfen" durch das Wort "Fachkräfte" ersetzt.
  - b) In Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter "Schule für Behinderte" jeweils durch das Wort "Förderschule" ersetzt.
  - c) In Absatz 5 werden die Wörter "Kultur und Wissenschaft" durch die Wörter "Familie, Frauen und Kultur" ersetzt.
- 2. § 95 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden das Wort "Unterrichtshilfen" durch das Wort "Fachkräfte" und die Wörter "Kultur und Wissenschaft" durch die Wörter "Familie, Frauen und Kultur" ersetzt.
  - b) In Satz 2 werden die Wörter "Kultur und Wissenschaft" durch die Wörter "Familie, Frauen und Kultur" ersetzt.

- 3. § 96 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Im Textteil vor Buchstabe a werden die Wörter "Kultur und Wissenschaft" durch die Wörter "Familie, Frauen und Kultur" und das Wort "Unterrichtshilfen" durch das Wort "Fachkräfte" ersetzt.
  - b) In Buchstabe b werden nach dem Wort "Gymnasium" die Wörter "und am Gymnasium der Fachrichtung Gesundheit und Soziales" eingefügt.
  - c) In Buchstabe e werden nach den Wörtern "Technischen Gymnasiums" ein Komma und die Wörter "des Gymnasiums der Fachrichtung Gesundheit und Soziales" eingefügt.
  - d) In Buchstabe g werden die Wörter "Schulen für Behinderte" jeweils durch das Wort "Förderschulen" ersetzt.

#### Artikel 8

#### Änderung der Verordnung über die Festlegung der Werte für die Klassen-, Gruppen- und Kursbildung und über Schüler-Lehrer-Relationen

Die Verordnung über die Festlegung der Werte für die Klassen-, Gruppen- und Kursbildung und über Schüler-Lehrer-Relationen vom 19. Juli 1996 (Amtsbl. S. 723), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 4. April 2008 (Amtsbl. S. 662), wird wie folgt geändert:

- 1. § 4 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Wörter "Schulen für Behinderte" durch das Wort "Förderschulen" ersetzt.
  - b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Zur Personalisierung dieser Schulen, ihrer Schulkindergärten und des Krankenhausunterrichts werden unter Einbeziehung der erforderlichen pädagogischen und therapeutischen Fachkräfte sowie Pflegekräfte folgende Schüler-Lehrer-Relationen festgelegt:

Förderschule für Blinde und Sehbehinderte	
— Bereich Blinde	5:1
— Bereich Sehbehinderte	7:1
Förderschule für Gehörlose und Schwerhörige	
— Bereich Gehörlose	5:1
— Bereich Schwerhörige	7:1
Förderschule soziale Entwicklung	6:1
Förderschule geistige Entwicklung	4:1
Förderschule körperliche und motorische Entwicklung	4:1
Förderschule Lernen	11:1
Förderschule Sprache	7:1
Krankenhaus- und Hausunterricht	5:1.

6

- 2. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: "Inkrafttreten, Außerkrafttreten"
  - b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
  - c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:
    - "(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft."

#### Neubekanntmachung

Das Ministerium für Bildung, Familie, Frauen und Kultur kann den Wortlaut des Schulordnungsgesetzes sowie des Schulmitbestimmungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung unter Anpassung an die aktuellen Regeln der deutschen Rechtschreibung im Amtsblatt des Saarlandes bekannt machen.

#### Artikel 10

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 28. Juli 2008

#### Der Ministerpräsident

Müller

#### Der Minister der Finanzen

Jacoby

#### Der Minister für Inneres und Sport

Meiser

## Der Minister für Justiz, Arbeit, Gesundheit und Soziales

Prof. Dr. Vigener

#### Die Ministerin für Bildung, Familie, Frauen und Kultur

Kramp-Karrenbauer

#### Richtlinien

296 Richtlinie

zur Förderung von Organisationen bei der Einführung von Umweltmanagementsystemen und freiwilliger Teilnahme an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) und zur Durchführung vorbereitender Maßnahmen (Saarländisches Umweltmanagement-Förderprogramm) innerhalb des EFRE-Programms der EU "Regionale Wettbewerbs fähigkeit und Beschäftigung"

Vom 8. Juli 2008

#### 1. Zweckbestimmung, Rechtsgrundlage

1.1 Das Umweltmanagementsystem stellt ein effektives Instrument der Eigenüberwachung dar, mit dessen Hilfe eine Organisation auftretende Schwachstellen kurzfristig aufdecken, beheben und hierdurch drohenden Beeinträchtigungen der Umwelt sowie Haftungsrisiken wirksam begegnen kann. Die Einführung von Umweltmanagementsystemen führt in der Folge zu einer Minderung der Umweltrisiken und trägt somit zu einer deutlichen Steigerung der Rechtssicherheit bei. Umweltmanagementsysteme sind somit geeignet, die Wettbewerbsfähigkeit und Innovation zu stärken und ein umweltverträgliches Wachstum zu fördern. Diesem Aspekt kommt in Zeiten einer zunehmenden Deregulierung und Rückführung der staatlichen Aufsicht eine immer größere Bedeutung zu.

Primäres Ziel des saarländischen EMAS-Förderprogramms ist die Erhöhung der Anzahl der saarländischen Organisationen, die freiwillig ein Umweltmanagementsystem einrichten. In der Förderperiode 2000 bis 2006 waren bis Dezember 2006 17 Organisationen EMAS-validiert. In der Förderperiode 2007 bis 2013 wird eine Erhöhung auf insgesamt 30 EMAS-Validierungen angestrebt.

Sekundäres Ziel des Programms ist unter anderem die Erhöhung der Ressourceneffizienz als Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung sowie die kontinuierliche Verbesserung der gesamten Umweltleistung von Organisationen und als Folge eine Verringerung der standortbezogenen Umweltauswirkungen. Die Erfahrungen in der Praxis zeigen, dass sich auch in anderen Bereichen, wie z. B. beim Arbeitsschutz, Synergieeffekte ergeben.

1.2 Die Zuwendungen werden auf Antrag nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel gewährt.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet das Ministerium für Umwelt als Bewilligungsbe-

hörde im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens.

#### 2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist der Aufbau und die Implementierung eines Umweltmanagements nach der EMAS-VO. Hierzu zählen die unter Nr. 5.2 aufgeführten Maßnahmen.

#### 3. Zuwendungsempfänger

Eine Zuwendung können Organisationen und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts erhalten, sofern sie teilnahmeberechtigt gemäß der EMAS-VO (EG-Verordnung Nr. 761/2001 vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung) sind.

#### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Der Zuwendungsantrag muss vor Beginn der Maßnahme gestellt werden. Mit der Maßnahme darf erst nach der Erteilung des Zuwendungsbescheides bzw. der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn begonnen werden. Die Bewilligungsbehörde kann auf schriftlichen Antrag die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn erteilen. Als Maßnahmenbeginn gilt der Abschluss eines Leistungsvertrages (Auftragsvergabe). Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn hat schriftlich zu erfolgen. Sie begründet keinen Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung und ist nur zulässig, wenn ein förmlicher Zuwendungsantrag vorliegt, aus dem die geplante Maßnahme ersichtlich ist.
- 4.2 Zuwendungsfähig sind nur Vorhaben, die im Saarland durchgeführt werden.

#### 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung erfolgt im Wege der Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Höhe von bis zu 45,5 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Zuwendung wird vorläufig auf der Grundlage der veranschlagten Ausgaben festgesetzt. Die endgültige Höhe der Zuwendung wird nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises festgesetzt.

#### 5.2 Bemessungsgrundlage:

Zuwendungsfähig sind in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vorhaben notwendige, nachgewiesene und angemessene Ausgaben sowie die vom Zuwendungsempfänger geleisteten Ausgaben für:

a) Untersuchungen der Umweltaspekte einer Organisation in Bezug auf die eingesetzten Produktionsverfahren und die angebotenen Dienstleistungen und Produkte und der standortbezogenen Umweltauswirkungen, die Erstellung von Öko-Bilanzen sowie die Durch-

- führung von internen Umweltprüfungen durch externe Fachkräfte,
- b) die Erstellung eines standortbezogenen Umweltprogramms mit konkreten Umweltzielen durch externe Fachkräfte,
- c) die Einrichtung eines Umweltmanagementsystems durch externe Fachkräfte,
- d) die Erstellung einer Umwelterklärung für die Öffentlichkeit durch externe Fachkräfte,
- e) interne Personalkosten für die Einführung eines Umweltmanagementsystems nach der EMAS-VO bei Antragberechtigten mit max. 50 Mitarbeitern oder max. 5 Mio. Euro Jahresumsatz bis zu einer Höhe von 3.000 Euro, wenn die Ausgaben zusätzlich entstehen und entsprechend nachgewiesen werden,
- f) die Validierung der Umwelterklärung durch externe zugelassene Umweltgutachter,
- g) die Eintragung der geprüften Organisation in das Verzeichnis der eingetragenen Organisationen gemäß Artikel 6 der EMAS-VO,
- h) die Erstellung eines allgemein anwendbaren Leitfadens im Falle eines Branchenaudits,
- bei Antragberechtigten mit max. 50 Mitarbeitern oder max. 5 Mio. Euro Jahresumsatz die Revalidierung,
- j) die Zertifizierung von Umweltmanagementsystemen nach der DIN EN ISO 14001 durch externe zugelassene Gutachter.
- 5.3 Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für die Kapitalbeschaffung und die Zwischenfinanzierung der zuwendungsfähigen Maßnahmen sowie die Vorsteuer, sofern diese abziehbar ist.
- 5.4 Die Zuwendung wird gewährt als "De-minimis"-Beihilfe im Sinne der "Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf "De-minimis"-Beihilfen". Der maximal zulässige Gesamtbetrag solcher Beihilfen beträgt innerhalb von 3 Jahren ab dem Zeitpunkt der ersten "De-minimis"-Beihilfe 200.000 Euro. Dieser Betrag umfasst alle Formen von öffentlichen Beihilfen (z. B. Zuschüsse, Beteiligungen, Darlehen, Bürgschaften), die als "De-minimis"-Beihilfe gewährt wurden und berührt nicht die Möglichkeit, dass der Empfänger sonstige von der Kommission genehmigte oder freigestellte Beihilfen erhält. Die Einhaltung dieser Bedingungen ist dem Ministerium für Umwelt mit einer "De-minimis"-Bescheinigung zu bestätigen.

#### 5.5 Mehrfachförderung

Werden auch Zuwendungen von Dritten oder aus anderen Förderprogrammen des Landes gewährt, so verringert sich die Zuwendung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers.

#### 5.6 Erhöhung der Zuwendung

Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendung ist möglich, wenn im Verlauf der Maßnahme nach der Bewilligung zusätzliche maßnahmebezogene Ausgaben entstehen. Anträge auf Erhöhung der Zuwendung sind vor Erteilung eines entsprechenden Auftrages schriftlich an die Bewilligungsbehörde zu richten. Ein Anspruch auf Erhöhung der Zuwendung besteht nicht.

#### 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Ansprüche, die sich aus der Zuwendung ergeben, sind, soweit im Zuwendungsbescheid nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, nicht auf Dritte übertragbar.
- 6.2 Die Maßnahme ist innerhalb des im Zuwendungsbescheid festgesetzten Bewilligungszeitraumes zu vollenden.
- 6.3 Der Antragsteller bzw. Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich alle Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder das Belassen der Zuwendungen oder der sich aus der Zuwendung ergebenden Vorteile erheblich sind, dem Ministerium für Umwelt mitzuteilen. Alle Angaben des Zuwendungsempfängers im Antrag, im Verwendungsnachweis und in sonstigen vorgelegten Unterlagen sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne der §§ 263 und 264 StGB sowie Gesetz Nr. 1061 über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht vom 25. Mai 1977 (Amtsblatt S. 598) in Verbindung mit dem Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037).
- 6.4 Die Verantwortung für die sach- und fachgerechte Durchführung der geförderten Maßnahmen sowie die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel obliegt dem Zuwendungsempfänger.

#### 7. Verfahren

#### 7.1 Antragsverfahren

Anträge für alle Maßnahmen sind zu richten an:

Ministerium für Umwelt Referat A/4 Keplerstraße 18 66117 Saarbrücken

Die Anträge sind unter Verwendung des Vordrucks nach Anlage 1 zusammen mit folgenden Unterlagen vorzulegen:

- a) Angaben zur Größe und zum Umsatz des Unternehmens und der Zahl der Beschäftigten,
- b) Zeitplan/Arbeitsprogramm für die Durchführung der Maßnahme,
- c) Kostenvoranschläge,
- d) de-minimis-Erklärung (Anlage 1),
- e) die Aufstellung der voraussichtlich internen Personalkosten.

#### 7.2 Bewilligungsverfahren

Es gelten die einschlägigen Bestimmungen der Nr. 4 VV/VV-P-GK zu § 44 LHO, soweit in dieser Richtlinie keine hiervon abweichenden Regelungen getroffen werden. Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Umwelt

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises.

#### 7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Zuwendungsempfänger hat nach Abschluss der geförderten Maßnahme die Verwendung der Zuwendung dem Ministerium für Umwelt nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht aus Anlage 2, einem Sachbericht und der Zusammenstellung der Kosten und ist spätestens mit Ablauf des Bewilligungszeitraumes vorzulegen.

Die Ausgaben für die durchgeführten Maßnahmen sind durch Originalrechnungs- und Zahlungsbelege nachzuweisen. Die internen Personalkosten sind durch eine schriftliche Aufstellung der Ausgaben zu belegen. Dem Nachweis ist die Ausgaben begründende schriftliche Beauftragung bzw. die vertragliche Regelung und ein Zahlungsnachweis beizufügen.

Im Sachbericht sind der zeitliche Ablauf und die Ergebnisse der durchgeführten Maßnahme zu beschreiben (Bericht des externen Beraters). Anstelle des Sachberichtes kann auch das ISO-Zertifikat bzw. die Standorteintragung vorgelegt werden.

Dem Verwendungsnachweis sind im Falle einer EMAS-Validierung die geprüfte und für gültig erklärte Umwelterklärung oder bei Branchenaudits der allgemein anwendbare Leitfaden beizulegen.

#### 7.5 Zu beachtende Vorschriften:

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-P-GK zu § 44 LHO sowie die ANBest-P/ANBest-P-GK.

Die Maßnahmen werden im Rahmen des Programms "Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung" aus Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) finanziert. Deswegen gelten für diese Projekte die spezifischen Fördervorschriften der Europäischen Union. Die jeweiligen Anforderungen werden im Zuwendungsbescheid konkretisiert. Sie gehen den nationalen Förderbestimmungen vor.

#### 8. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- 8.1 Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- 8.2 Die Richtlinie tritt spätestens am 31. Dezember 2015 außer Kraft.

#### Der Minister für Umwelt

Mörsdorf

Anlage 1

Antragst	eller						
Firma uno	d Ansprechpar	rtner					
Geschäfts	sanschrift: Stra	aße und Hausnummer					
						-	
PLZ, Ort							
						-	
Telefon		Telefax					
Referat A Keplersti		v <b>elt</b>					
I. Antrag	g auf Gewähr m Saarländis	rung einer Zuwendung schen Umweltmanagement-	Förderpro	ogramm			
I.	Der Antrags Förderprogr	steller beabsichtigt folgende N ramm durchzuführen:	Maßnahme	gemäß dem	Saarlä	indischen Umv	weltmanagement-
	☐ Einführ	rung EMAS	☐ Vorb	pereitende M	1aßnahı	men	
	☐ Einführ	rung DIN EN ISO 14001	☐			nen/ggf. gesonderte	Blatt beifügen)
	Die Finanz	ierung der Maßnahme ist w	vie folgt vo	orgesehen:			
	Voraussicht	liche Gesamtausgaben					Euro
	Die Gesamt	tkosten sollen im Einzelnen w	vie folgt fir	nanziert wer	den:		
	a) Eigenmit	tel					Euro
	b) zweckgel Zuweisur	bundene Einnahmen, davon ngen und Zuschüsse Dritter					Euro
	c) beantragt	te Zuwendung					Euro
II.	Der Zuwend § 15 Umsatz	dungsempfänger ist allgemeir zsteuergesetz berechtigt.	n oder für d	das beantrag	te Vorh	naben zum Vor	steuerabzug nach
	☐ ja		nein_				
III.	Bankverbii	ndung					
	Kreditinstiti	ut		 1			
	Konto-Nr.			BLZ			

Anlage 1

#### IV. Erklärung

Ich/Wir versichere/n,

- dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde und vor dem Erhalt des Zuwendungsbescheides oder der schriftlichen Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn durch das Ministerium für Umwelt, Referat A/4, auch nicht begonnen wird. Als Maßnahmenbeginn gilt der Abschluss eines Leistungsvertrages, der der Ausführung der Maßnahme zuzurechnen ist;
- dass die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist;
- dass das Vorhaben im Saarland durchgeführt wird;
- dass das Vorhaben ohne die beantragte Zuwendung nicht/nur mit erheblicher zeitlicher Verzögerung durchgeführt würde;
- dass ich/wir jede nachträgliche Änderung der Angaben unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzeigen werde/n;
- dass ich/wir alle in den Antragsunterlagen enthaltenen Angaben vollständig und wahrheitsgetreu gemacht habe/n. Mir/uns ist bekannt, dass von den Angaben dieses Antrags die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung und das Belassen der Zuwendung abhängen. Sie sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinn der §§ 263 und 264 des Strafgesetzbuchs. Unrichtige Angaben können als Subventionsbetrug bestraft werden. Dies gilt auch für im Rahmen des Verwendungsnachweises vorzulegende Rechnungen und Verträge sowie die Verletzung von Mitteilungspflichten. Hierzu gehören meine/unsere Angaben über die persönlichen, wirtschaftlichen und betrieblichen Verhältnisse, insbesondere meine/unsere Angaben zu den voraussichtlichen Kosten des Vorhabens, zu dem Finanzierungsplan und zu der Frage, ob weitere öffentliche Zuwendungen für das Projekt beantragt/gewährt werden/wurden. Daneben ist mir/uns bekannt, dass ich/wir verpflichtet bin/sind, unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen;
- dass mir/uns bekannt ist, dass eine Bearbeitung des Antrages nur möglich ist, wenn dieser vollständig ausgefüllt und um alle erforderlichen Anlagen ergänzt wird.

#### Mir/uns ist bekannt.

- dass die Maßnahme mit Mitteln der Europäischen Union (EFRE) gefördert wird;
- dass gemäß § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Einrichtung einer Fördermitteldatenbank im Saarland (SFöDG) vom 2. April 2003 (Amtsbl. S. 1402 ff.) meine/unsere personenbezogenen Daten im Sinne des SFöDG und der Saarländischen Fördermitteldatenbankverordnung (SFöDVO) vom 13. Januar 2004 (Amtsbl. S. 101 ff.) gespeichert und verarbeitet werden;
- dass nach EU-Recht die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, im Interesse einer verbesserten Transparenz über alle gewährten Zuwendungen mindestens einmal jährlich ein Verzeichnis zu veröffentlichen, das Auskunft gibt über die einzelnen Begünstigten, die geförderten Vorhaben bzw. Maßnahmen, für die die Zuwendungen gewährt wurden, sowie die Höhe der jeweils bereitgestellten öffentlichen Mittel. Mit der Aufnahme in ein solches Verzeichnis erkläre ich mich einverstanden;
- dass für das Zuwendungsverfahren neben den sonstigen zuwendungsrechtlichen Bestimmungen die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Haushaltsordnung des Saarlandes (VV zu § 44 LHO) einschließlich Anlagen (Gemeinsames Ministerialblatt Saar 2001, S. 590 ff.) gelten und ich/wir diese anerkennen

	differentien:	
	im Rahmen der	damit einverstanden, dass Daten bezüglich Zuwendungsempfänger, -zweck und -höhe Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums für Umwelt verwendet werden. (Die eventuelle ieser Zustimmung hätte keine Auswirkungen auf das Zuwendungsverfahren).
	(Ort, Datum)	(rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin)
Anlagen	Zeitplan  Kostenv	n zur Größe und zum Umsatz des Unternehmens und der Zahl der Beschäftigten /Arbeitsprogramm für die Durchführung des Umwelt-Audits oranschläge mis-Erklärung (Anlage)

					Anlage 1
Unternehmen:					
Anschrift:					
Förderkennzeichen:					
	zum	ı Antrag auf Gewäh	Erklärung 1rung einer "De-1	ninimis"-Beihilfe	e
		(Zutreffende	es bitte ankreuzen und ausfülle	n)	
Zu beachtende Erläu	terung	gen:			
87 und 88 EG-Vertra 200.000 Euro (im St zu verstehen, die bei der genannten Verorständige Übersicht ü	ag auf raßen i der I dnung lber di	) 1998/2006 der Komm: "De-minimis"-Beihilfei transportsektor bis zu 10 Europäischen Kommissi sind die Bewilligungsbie in den vorangeganger u verlangen und die Kun	n <sup>1</sup> sind unter "De-mir 00.000 Euro) bezoger on nicht zur Genehm behörden verpflichtet, nen zwei Steuerjahren	nimis"-Beihilfen staan n auf einen Zeitraum igung angemeldet wo vom begünstigten U n sowie im laufenden	tliche Beihilfen bis zu von drei Steuerjahren erden müssen. Gemäß nternehmen eine voll- Steuerjahr erhaltenen
Das antragstellende V	Unterr	nehmen ist im Straßentra	nnsportsektor tätig:	☐ ja	nein nein
Ich erkläre, dass mir "De-minimis"-Beihil	im la	ufenden Steuerjahr und dieselben förderbaren	in den zwei vorange Kosten hinaus	gangenen Steuerjahre	en über die beantragte
keine weiteren "	De-mi	nimis"-Beihilfen			
die nachstehend	aufget	führten "De-minimis"-B	eihilfen		
		nnten Verordnung (EG) n der jeweiligen Bewilli			
Datum des Zuwendung bescheides/-vertrages		Zuwendungsgeber (Beihilfengeber) Az. bitte angeben	Form der Beihilfe (z.B. Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft)	Fördersumme in Euro	Subventionswert in Euro

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Amtsblatt der EU L 379/5 vom 28. Dezember 2006.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> vgl. u. a. Artikel 3 der Verordnung.

 $<sup>^{\</sup>rm 3}$  Amtsblatt der EU L 10/30 vom 13. Januar 2001.

Darüber hinaus habe ich	ı im laufenden sowie in	den zwei vorangeganger	nen Steuerjahren	
keine weiteren "De-	minimis"-Beihilfen be	antragt.		
die nachstehend auf	geführten "De-minimis	"-Beihilfen <u>beantragt</u> , die	e noch nicht bewil	ligt wurden:
			_	
Datum des Förderantrages	Zuwendungsgeber (Beihilfengeber) Az. bitte angeben	Form der Beihilfe (z. B. Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft)	Fördersumme in Euro	Subventionswert in Euro
Die hier beantragte "De	minimis" Reihilfe wir	d		
_		u förderbaren Aufwendung	en kumuliert	
_		rderbaren Aufwendungen		
		-		iinimis"-Beihilfe darstellt,
ergebende maximale Fö			,,	,
Rechtsgrundlage de dabei um einen Beti	er anderen Beihilfe, die Grag in Höhe von	e keine "De-minimis"-Be	eihilfe ist, ergeber	e maximale, sich aus der nde, Förderintensität wird
	Euro (Sub	ventionswert		Euro) überschritten. <sup>4</sup>
Datum des Zuwendungs- bescheides/-vertrages	Zuwendungsgeber (Beihilfengeber) Az. bitte angeben	Form der Beihilfe (z.B. Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft)	Fördersumme in Euro	Subventionswert in Euro
setzbuches (StGB) since	d. Nach dieser Vorschri r sich oder einen andere	ft wird u. a. bestraft, wer en <b>unrichtige oder unvo</b>	einem Subvention	ne des § 264 des Strafgensgeber über subventionsen macht, die für ihn oder
Ich verpflichte mich, Ä	nderungen der vorgena	<i>S,</i>	Beihilfe gewährend Perden.	den Stelle mitzuteilen, so-

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> vgl. u.a. Artikel 2 Abs. 5 der Verordnung.

Anlage 1

## **ACHTUNG!**

Sie dürfen mit der Maßnahme erst beginnen, wenn Sie einen Zuwendungsbescheid erhalten haben. Als Maßnahmebeginn gilt der Abschluss eines Leistungsvertrages (Auftragsvergabe).

Die Bewilligungsbehörde kann auf schriftlichen Antrag die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn erteilen. Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn erfolgt schriftlich. Auch hierbei gilt, dass mit der Maßnahme erst nach Erhalt der schriftlichen Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn begonnen werden darf.

II. Antrag auf Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn
☐ Ich beantrage hiermit die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn nach Nr. 4.1 des Saarländischen Umweltmanagement-Förderprogramms.
Ich weiß, dass aus der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn nicht auf die Gewährung einer Zuwendung geschlossen werden kann. Ich bin daher willens, die Maßnahme auf eigenes finanzielles Risiko durchzuführen und vorzufinanzieren. Ich erkläre, dass zumindest eine Vorfinanzierung möglich ist. Ich weiß auch, dass die Zustimmung nur erteilt wird, wenn der Zuwendungsantrag vollständig ist und der Zuwendungsantrag sowie der Antrag auf Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn unterschrieben sind.
Meinen Antrag begründe ich wie folgt:
(Ort, Datum) (rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin)

Seite 1 Anlage 2

## **VERWENDUNGSNACHWEIS**

Zuwendungsempfänger			
Name:			
Anschrift:			
Bankverbindung:			
Auskunft erteilt:		Telefon:	
Aktenzeichen:	A/4-Z-		
Ministerium für Umwel Referat A/4 Postfach 10 24 61 66024 Saarbrücken	t		
<b>Taßnahme</b>			
Bezeichnung wie im Zu	wendungsbescheid		
	gen — Zuschüsse (Z) und Darlehen (D) — <sup>1)</sup>		
	gen — Zuschüsse (Z) und Darlehen (D) — 1)  Datum und Aktenzeichen	Euro	Art
		Euro	Z / D 1)
		Euro	Z / D <sup>1)</sup> Z / D
	Datum und Aktenzeichen		Z / D 1)
	Datum und Aktenzeichen  Bewilligter Gesamtbetrag:		Z / D <sup>1)</sup> Z / D
	Datum und Aktenzeichen		Z / D <sup>1)</sup> Z / D
Bewilligte Zuwendun Bewilligende Stelle Sachbericht	Datum und Aktenzeichen  Bewilligter Gesamtbetrag:		Z / D <sup>1)</sup> Z / D

<sup>1)</sup> Unzutreffendes bitte streichen

Seite 2 Anlage 2

## 3 Zahlenmäßiger Nachweis

3.1 Gesamtausgaben der Maßnahme:	Euro
Davon Ausgaben für den Teil der Maßnahme (Bauobjekt/Bauabschnitt/Gewerk), für den die Zuwendung bewilligt worden ist	Euro

#### 3.2 Einnahmen

Art	lt. Zuwendung	sbescheid	lt. Abrechnung	
Eigenanteil, Zuwendungen, Leistungen Dritter	Euro	v. H.	Euro	v.H.
Eigenanteil:				
Bundesmittel: Z / D 1)				
Landesmittel: Z / D 1)				
Zwischensumme:		100		100
in früheren Teilabschnitten vorgesehene/eingenommene Beträge: Insgesamt:				

### 3.3 Ausgaben

	lt. Zuwendungsbescheid		lt. Abrechnung	
Ausgabengliederung <sup>2)</sup>	insgesamt	davon zuwen- dungsfähig	insgesamt	davon zuwen- dungsfähig
	Euro	Euro	Euro	Euro
Summe:				
In früheren Teilabschnitten bereit	ts geleistete Ausgabe	en		
		Insgesamt		

<sup>1)</sup> Unzutreffendes bitte streichen

<sup>2)</sup> Es sind nur die Summen der Kostengruppen (bei Hochbauten nach DIN 276 gegliedert, bei anderen Bauten nach Maßgabe des Bewilligungsbescheides) anzugeben. Dabei ist entsprechend den der Bewilligung zugrunde gelegten Bauunterlagen nach Bauobjekten oder Bauabschnitten zu unterteilen, ggf. auf gesondertem Blatt

Seite 3 Anlage 2

4	Erklärung	des	Zuwend	ungsem	pfängers
•	Li Kiai ung	ucs	Zuwcna	ungsem	prange

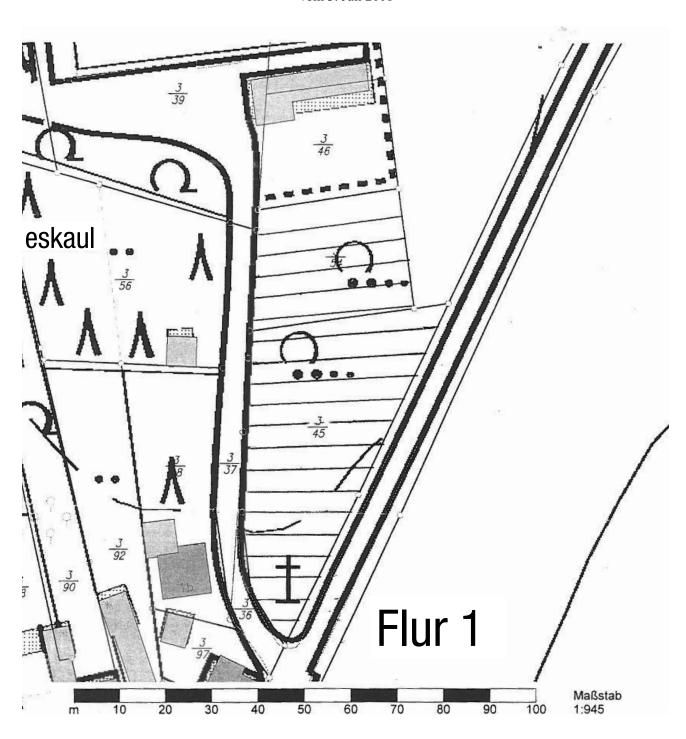
Es wird erklärt, dass		
— die Maßnahme wie bewilligt durchgeführt	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
— sämtliche Bedingungen und Auflagen des Z		
— und die Angaben über Ausgaben und Finar	0 0	' 11' 01' 1 D 1 '
Zu ihrer Nachprüfung stehen die im Zuwende Belegen zur Verfügung.	ungsbescheid genannten Unterlagen	einschließlich Rechnung mit
(Ort)	(Datum)	(Unterschrift)
Nicht vom Zu	wendungsempfänger auszufüllen!	
$\downarrow$		<b>↓</b>
5 Ergebnis der Prüfung durch die Fachverw	altung	
Der Verwendungsnachweis wurde fachlich ge	prüft. Auf Grund stichprobenweiser	Überprüfung der Bauausfüh-
rung und der Rechnungsbelege wird die Übere nungen und mit der Örtlichkeit bescheinigt. Es	einstimmung der Angaben im Verwend is gibt keinerlei Beanstandungen <sup>1)</sup> .	dungsnachweis mit den Rech-
Die zuwendungsfähigen Ausgaben wurden err		
	Euro	
Saarbrücken, den		
(Datum)		Unterschrift)
6 Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligur	ngsbehörde (Ministerium für Umw	elt)
Der Verwendungsnachweis wurde anhand der	vorliegenden Unterlagen geprüft.	
Es ergaben sich keine/die aus der Anlage ersich	htlichen 1) Beanstandungen	
Saarbrücken, den	<del></del>	TI ( 1 '0)
(Datum)	(	Unterschrift)

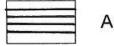
## Verordnungen

287

### Flurkarte zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Neunkirchen

Vom 3. Juli 2008





Ausgliederungsfläche

## II. Beschlüsse und Bekanntmachungen

### Bekanntmachungen

Veröffentlichung des Ministeriums der Finanzen über die Einnahmen des Saarlandes an Steuern und Abgaben im Monat Juni 2008 und für die Zeit vom 1. Januar – 30. Juni 2008

Gemei Lohns a) Aufi b) Zeri c) Erst d) Erst zusam Verani a) Aufi b) Erst zusam Kapita a) Aufi b) Erst zusam Steuee besch a) Aufi b) Erst	kommen legung L. it. Bundeszentralamt für Steuern imen: lagte Einkommensteuer kommen L. it. Bundeszentralamt für Steuern men: alertragsteuer kommen kommen	Gesamtaufkommen  Euro 2  140.366.641,98  - 27.838.719,19	Anteil des Saarlandes Euro 3 59.655.822,84 - 11.831.455,65 144.087,07 47.968.454,26	814.181.158,13 51.598.631,47 - 139.066.424,52 - 7.423.954,42	Anteil des Saarlandes Euro 5 346.026.992, 21.929.418,
Aufible Comment of the Comment of th	inschaftliche Steuern steuer kommen legung i. v. Kindergeld i. it. Bundeszentralamt für Steuern imen: lagte Einkommensteuer kommen i. it. Bundeszentralamt für Steuern imen: laertragsteuer kommen i. it. Bundeszentralamt für Steuern	2 140.366.641,98 - 27.838.719,19 339.028,37 112.866.951,16 64.636.258,77	Euro 3 59.655.822,84 - - 11.831.455,65 144.087,07	4 814.181.158,13 51.598.631,47 - 139.066.424,52	Euro 5 346.026.992, 21.929.418,
Lohns a) Aufi b) Zeri c) Erst d) Erst zusam Verani a) Aufi b) Erst zusam Kapita a) Aufi b) Erst zusam Steuei besch a) Aufi b) Erst zusam	inschaftliche Steuern steuer kommen legung i. v. Kindergeld i. it. Bundeszentralamt für Steuern imen: lagte Einkommensteuer kommen i. it. Bundeszentralamt für Steuern imen: laertragsteuer kommen i. it. Bundeszentralamt für Steuern	2 140.366.641,98 - 27.838.719,19 339.028,37 112.866.951,16 64.636.258,77	3 59.655.822,84 - 11.831.455,65 144.087,07	4 814.181.158,13 51.598.631,47 - 139.066.424,52	5 346.026.992, 21.929.418,
Lohns a) Aufl b) Zerl c) Erst d) Erst zusam Verani a) Aufl b) Erst zusam Kapita a) Aufl b) Erst zusam Steuei besch a) Aufl b) Erst zusam	inschaftliche Steuern steuer kommen legung i. v. Kindergeld i. it. Bundeszentralamt für Steuern imen: lagte Einkommensteuer kommen i. it. Bundeszentralamt für Steuern imen: laertragsteuer kommen i. it. Bundeszentralamt für Steuern	140.366.641,98 - 27.838.719,19 339.028,37 112.866.951,16 64.636.258,77	59.655.822,84 - 11.831.455,65 144.087,07	814.181.158,13 51.598.631,47 - 139.066.424,52	346.026.992, 21.929.418,
Lohns a) Aufl b) Zerl c) Erst d) Erst zusam Verani a) Aufl b) Erst zusam Kapita a) Aufl b) Erst zusam Steuer besch a) Aufl a) Aufl b) Erst zusam	kteuer kommen legung i. v. Kindergeld i. t. Bundeszentralamt für Steuern imen: lagte Einkommensteuer kommen i. It. Bundeszentralamt für Steuern imen: laertragsteuer kommen i. It. Bundeszentralamt für Steuern	- 27.838.719,19 339.028,37 112.866.951,16 64.636.258,77	- - 11.831.455,65 144.087,07	51.598.631,47 - 139.066.424,52	21.929.418,
Lohns a) Aufi b) Zeri c) Erst d) Erst zusam Verani a) Aufi b) Erst zusam Kapita a) Aufi b) Erst zusam Steuer besch a) Aufi b) Erst zusam	kteuer kommen legung i. v. Kindergeld i. t. Bundeszentralamt für Steuern imen: lagte Einkommensteuer kommen i. It. Bundeszentralamt für Steuern imen: laertragsteuer kommen i. It. Bundeszentralamt für Steuern	- 27.838.719,19 339.028,37 112.866.951,16 64.636.258,77	- - 11.831.455,65 144.087,07	51.598.631,47 - 139.066.424,52	21.929.418,
b) Zeri c) Erst d) Erst zusam Verani a) Aufi b) Erst zusam Kapita a) Aufi b) Erst zusam Steuel besch a) Aufi b) Erst zusam	legung . v. Kindergeld . t. It. Bundeszentralamt für Steuern Imen:  lagte Einkommensteuer kommen t. It. Bundeszentralamt für Steuern Imen:  laertragsteuer kommen t. It. Bundeszentralamt für Steuern Imen:	- 27.838.719,19 339.028,37 112.866.951,16 64.636.258,77	- - 11.831.455,65 144.087,07	51.598.631,47 - 139.066.424,52	21.929.418,
b) Zeri c) Erst d) Erst zusam Verani a) Aufi b) Erst zusam Kapita a) Aufi b) Erst zusam Steuel besch a) Aufi b) Erst zusam	legung . v. Kindergeld . t. It. Bundeszentralamt für Steuern Imen:  lagte Einkommensteuer kommen t. It. Bundeszentralamt für Steuern Imen:  laertragsteuer kommen t. It. Bundeszentralamt für Steuern Imen:	- 27.838.719,19 339.028,37 112.866.951,16 64.636.258,77	- - 11.831.455,65 144.087,07	51.598.631,47 - 139.066.424,52	21.929.418,
c) Erst d) Erst zusam Veraufi a) Aufi b) Erst zusam Kapita a) Aufi b) Erst zusam Steuel besch a) Aufi b) Erst zusam	v. Kindergeld t. It. Bundeszentralamt für Steuern imen: lagte Einkommensteuer kommen t. It. Bundeszentralamt für Steuern imen: alertragsteuer kommen t. It. Bundeszentralamt für Steuern	339.028,37 112.866.951,16 64.636.258,77	144.087,07	- 139.066.424,52	
d) Erst zusam Verani a) Auft b) Erst zusam Kapita a) Auft b) Erst zusam Steuel besch a) Auft b) Erst zusam	t. It. Bundeszentralamt für Steuern imen: lagte Einkommensteuer kommen t. It. Bundeszentralamt für Steuern imen: allertragsteuer kommen L. It. Bundeszentralamt für Steuern	339.028,37 112.866.951,16 64.636.258,77	144.087,07		- 59.103.230,4
verania) Aufib) Erst zusam Kapita a) Aufib) Erst zusam Steuer besch a) Aufib) Erst zusam steuer besch a) Aufib) Erst zusam	umen: lagte Einkommensteuer kommen t. It. Bundeszentralamt für Steuern umen: alertragsteuer kommen t. It. Bundeszentralamt für Steuern	112.866.951,16 64.636.258,77			- 3.155.180,6
Verania a) Aufi b) Erst zusam Kapita a) Aufi b) Erst zusam Steuer besch a) Aufi b) Erst zusam	lagte Einkommensteuer kommen L. It. Bundeszentralamt für Steuern umen: alertragsteuer kommen L. It. Bundeszentralamt für Steuern	64.636.258,77	17.000.101,20	719.289.410,66	305.697.999,
a) Aufleb) Erst zusam Kapita a) Aufleb) Erst zusam Steuer besch a) Aufleb) Erst zusam zusam zusam	kommen L. It. Bundeszentralamt für Steuern umen: alertragsteuer kommen t. It. Bundeszentralamt für Steuern	-		1 10.200.110,00	000.007.000,
b) Erst zusam Kapita a) Aufi b) Erst zusam Steuer besch a) Aufi b) Erst zusam	t. It. Bundeszentralamt für Steuern imen: allertragsteuer kommen t. It. Bundeszentralamt für Steuern	-	37 470 400 07	67.042.434.96	28 403 034
xusam Kapita a) Aufit b) Erst zusam Steuer besch a) Aufit b) Erst zusam	nmen: alertragsteuer kommen t. lt. Bundeszentralamt für Steuern	-	27.470.409,97	67.042.434,86	28.493.034,8
Kapita a) Aufl b) Erst zusam Steuer besch a) Aufl b) Erst zusam	alertragsteuer kommen t. It. Bundeszentralamt für Steuern			- 44,14	- 18,7 28.493.016,0
a) Aufl b) Erst zusam Steuer besch a) Aufl b) Erst zusam	kommen t. It. Bundeszentralamt für Steuern	64.636.258,77	27.470.409,97	67.042.390,72	28.493.016,0
b) Erst zusam Steuer besch a) Aufl b) Erst zusam	t. It. Bundeszentralamt für Steuern				
Steuer besch a) Aufl b) Erst zusam		11.538.414,70	5.769.207,35	50.173.246,99	25.086.623,
Steuer besch a) Aufl b) Erst zusam	imen:	- 4.649.358,74	- 2.324.679,37	- 8.698.742,92	- 4.349.371,4
besch a) Aufl b) Erst zusam		6.889.055,96	3.444.527,98	41.474.504,07	20.737.252,0
besch a) Aufl b) Erst zusam	rabzug von Einkünften bei				
a) Aufl b) Erst zusam	ränkt Steuerpflichtigen				
b) Erst zusam	kommen	35.023,24	17.511,62	694.943,69	347.471,8
zusam	t. It. Bundeszentralamt für Steuern	- 298.671,90	- 149.335,95	- 782.273,26	- 391.136,6
		- 263.648,66	- 131.824,33	- 87.329,57	- 43.664,7
		200.040,00	.51.524,55	07.525,57	45.504,1
	rschaftsteuer		00 0		
	kommen	66.564.723,35	33.282.361,68	159.279.033,35	79.639.516,6
b) Zerl		-	-	1.883.387,00	941.693,
	t. It. Bundeszentralamt für Steuern	-	-	-	-
zusam	imen:	66.564.723,35	33.282.361,68	161.162.420,35	80.581.210,
Umsaf	tzsteuer				
a) Aufl	kommen	197.970.579,61	72.968.235,25 *)	1.230.695.312,43	453.611.164,
,	echnung der Umsatzsteuerverteilung	-	- 35.127.791,78	-	- 89.461.571,8
	z. zug. Des Fonds "Dt. Einheit"	_		-	
zusam		197.970.579,61	37.840.443,47	1.230.695.312,43	364.149.592,
	nrumsatzsteuer	14.630.965,11	22.212.017,43	84.426.507,23	120.201.517,0
	zsteuer insgesamt:	212.601.544,72	60.052.460,90	1.315.121.819,66	484.351.109,
Gewei	rbesteuerumlage **)	161.257,85	131.487,17	40.897.327,36	32.602.724,
Zinsal	bschlagsteuer				
	kommen	3.137.837,17	1.380.648,36	56.845.812,33	25.012.157,4
b) Zerl		_	-	9.905.517,45	4.358.427,6
zusam		3.137.837,17	1.380.648,36	66.751.329,78	29.370.585,
	e I - Gemeinschaftliche Steuern:	466.593.980,32	173.598.525,99	2.411.651.873,03	981.790.231,6
	essteuern	200 50	202 52	40,000.75	40.000
	gensteuer	- 260,52	- 260,52	12.023,75	12.023,7
	naftsteuer	1.531.420,07	1.531.420,07	20.212.574,26	20.212.574,2
	erwerbsteuer	2.739.637,39	1.845.145,78	25.728.028,30	17.329.907,0
	hrzeugsteuer	9.193.281,69	9.193.281,69	64.060.781,86	64.060.781,8
	satorsteuer	-	-	720,93	720,9
	e Rennwettsteuern	656,30	656,30	4.111,40	4.111,4
	esteuer	1.940.584,95	1.940.584,95	11.022.847,01	11.022.847,0
Feuers	schutzsteuer	688.503,81	688.503,81	2.195.087,71	2.195.087,
Bierste		1.083.608,80	1.083.608,80	5.237.137,83	5.237.137,8
Summe	e II - Landessteuern:	17.177.432,49	16.282.940,88	128.473.313,05	120.075.191,8
Steue	rähnliche Abgaben		ļ	į l	
	ankabgabe	802.773,62	802.773,62	5.931.136,05	5.931.136,0
	sserabgabe	3.014.943,24	3.014.943,24	3.785.214,37	3.785.214,
	reiabgabe	7.228,43	7.228,43	80.347,22	80.347,2
	ationale Fischereischeingebühren	7.220,40	7.220,40	7.608,00	7.608,0
	e zur Förderung der Milchwirtschaft	18.047,73	18.047,73	125.148,02	125.148,0
Jagdal		10.433,75	10.433,75	52.686,00	52.686.0
					9.982.139,6
	-				
Summ	nen ı - III - Insgesamt:	487.624.839,58	193.734.893,64	2.550.107.325,74	1.111.847.563,
Summ	ne III - Steuerähnliche Abgaben: nen I - III - Insgesamt:	3.853.426,77 487.624.839,58	3.853.426,77 193.734.893,64	9.982.139,66 2.550.107.325,74	9.982
hrichtlich neindea	nsteuer, Umsatzsteuer u. Zinsabschlags	teuer		ı	
neindea			ļ	159 000 000 00	
neindea kommer	kommen	33.809.962,82	ļ	158.008.636,69	
neindea kommer a) Aufl	leatina		ļ	8.928.456,81	
neindea kommer a) Aufl b) Zerl		- 4.175.807,88	ļ	- 20.859.963,69	
neindea commer a) Aufl b) Zerl c) Erst	. v. Kindergeld	1		- 1.113.599,79	
neindea commer a) Aufl b) Zerl c) Erst d) Erst	t. v. Kindergeld t. lt. Bundeszentralamt für Steuern	50.854,26	ļ		
neindea commer a) Aufl b) Zerl c) Erst	t. v. Kindergeld t. lt. Bundeszentralamt für Steuern	50.854,26 29.685.009,20		144.963.530,02	
neindea commer a) Aufl b) Zerl c) Erst d) Erst	t. v. Kindergeld t. lt. Bundeszentralamt für Steuern				
neindea kommer a) Aufk b) Zerl c) Erst d) Erst zusam	t. V. Kindergeld t. It. Bundeszentralamt für Steuern imen:				
neindea commer a) Aufl b) Zerl c) Erst d) Erst zusam	. v. Kindergeld t. lt. Bundeszentralamt für Steuern imen: gleichszuweisungen an Gemeinden	29.685.009,20		144.963.530,02	
neindea commer a) Aufl b) Zerl c) Erst d) Erst zusam anzausg Gemei	t. V. Kindergeld t. It. Bundeszentralamt für Steuern imen:				

<sup>\*)</sup> Das Aufkommen an Umsatzsteuer verbleibt ab 1. Januar 2008 mit 40,50342938 v.H. vorläufig dem Land. Der davon auf den Länderfinanzausgleich entfallende Anteil ist bereits abgesetzt.

\*\*) einschließlich erhöhte Gewerbesteuerumlage

297

### Stellenausschreibungen

298 Stellenausschreibung des Ministeriums für Justiz, Arbeit, Gesundheit und Soziales

Beim Landesamt für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz sind in der Abteilung G "Lebensmittelchemie, Arzneimittel" zwei Stellen als

#### Chemielaborantin/Chemielaborant

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Es handelt sich hierbei um eine unbefristete und eine befristete Stelle.

Im Rahmen der Aufgabenstellungen des Verbraucherschutzes umfasst die Tätigkeit im Wesentlichen die Durchführung von chemischen Untersuchungen von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen aller Art.

Einstellungsvoraussetzung ist eine abgeschlossene Berufsausbildung als Chemielaborantin/Chemielaborant.

Erfahrung in der organischen Analytik und Grundkenntnisse auf dem Gebiet der elektronischen Datenverarbeitung sowie Kenntnisse im Umgang mit GC und HPLC-Analytik sind wünschenswert.

Die Vergütung erfolgt nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L).

Im Rahmen des Frauenförderkonzeptes strebt die Landesregierung eine Erhöhung des Frauenanteils an und ist daher an Bewerbungen von Frauen interessiert, ebenso wie an der Bewerbung schwerbehinderter Menschen, die im Rahmen der gesetzlichen Regelungen bevorzugt berücksichtigt werden.

Die Angabe ehrenamtlicher Tätigkeit ist erwünscht.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis **3 Wochen** nach Veröffentlichung dieser Stellenausschreibung beim

Ministerium für Justiz, Arbeit, Gesundheit und Soziales — Personalreferat — A 2/1 Franz-Josef-Röder-Straße 23 66119 Saarbrücken

einzureichen.

Für nähere Auskünfte steht Ihnen Herr Martin Irsch (Tel. 0681/501-3265; E-Mail: <u>m.irsch@justiz-soziales.</u> saarland.de) zur Verfügung.

## III. Amtliche Bekanntmachungen

#### **Aufgebote**

1219 Aufgebot

13 C 113/08 — Die Eheleute Werner Diedrich, geb. am 24. August 1947, und Dagmar Maria Diedrich geb. Meinsen, geb. am 13. November 1951, Eichenlaubstraße 17, 66687 Wadern — vertreten durch Notar Dr. Baschab, Wadern, haben das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung der Grundschuldbriefe über die im Grundbuch von Steinberg, Blatt 1250 in Abteilung III lfd. Nr. 2 und 3 für die Kreissparkasse Wadern, in Wadern eingetragenen Grundschulden über 10.500,— DM nebst 12% Zinsen jährlich und über 40.000,— DM nebst 15% Zinsen jährlich, beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Mittwoch, den 24. September 2008, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht in Wadern,

Gerichtsstraße 7, Sitzungssaal, 1. Stockwerk, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Amtsgericht Merzig

— Zweigstelle Wadern —

1220 Aufgebot

24 C 427/08 — Die Kreissparkasse Saarlouis, Kreditabteilung, Kleiner Markt, 66740 Saarlouis, Gz.: OE 2180/8-84739-4, vertr. durch d. Vorstand hat das Aufgebot der unauffindbaren Grundschuldbriefe — i.H.v. 160.000,— DM, 50.000,— DM, 60.000,— DM und 200.000,— DM für die im Grundbuch von Büren, Blatt 1204 in Abt. III als lfd. Nr. 3, 4, 5, 6 eingetragene Grundschulden der Kreissparkasse Saarlouis, beantragt.

Betreffend der Grundschuld in Abt. III lfd. Nr. 6 in Höhe von 200.000,— DM besteht Mithaft in Blatt 1752.

Der/Die Inhaber/in der Urkunde wird/werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 24. Oktober 2008, 8.30 Uhr, Saal 100 vor dem unterzeichneten Gericht, 66740 Saarlouis, Prälat-Subtil-Ring 10, anberaumten Aufgebotstermin seine/ihre Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen wird.

Saarlouis, den 11. Juli 2008

Das Amtsgericht

#### 1218 Aufgebot

9 C 248/08 — Die Eigentümer, Gisela Beate Folz, Jugendheimstraße 54, 66386 St. Ingbert, Wolfgang Dieter Gries, Jugendheimstraße 54, 66386 St. Ingbert und Leo Karl Heinz Gries, Reinhold-Becker-Straße 5, 66386 St. Ingbert haben das Aufgebot zur Kraftloserklärung der abhanden gekommenen Grundschuldbriefe, für das Saarland der Gruppe 4, mit der Nummer 099276 und 117269 über die im Grundbuch von St. Ingbert, Blatt 11224, in Abt. III lfd. Nr. 4 und 5, für das Beamtenheimstättenwerk GmbH, Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst, Hameln eingetragene, mit 7,5 bzw. 9,5% jährlich verzinsliche Briefgrundschuld über 14.200. — DM und 6.000. — DM beantragt.

Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, bis spätestens in dem auf Montag, den 22. September 2008, 10.00 Uhr, Saal 7 vor dem unterzeichneten Gericht, 66386 St. Ingbert, Ensheimer Straße 2, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen wird.

St. Ingbert, den 17. Juli 2008

Das Amtsgericht

#### 1205 Aufgebot

15 C 370/08 — Josef Helmut Schmidt und Claudia Christina Schmidt geb. Zenner, wohnhaft: Steinbachstraße 10 a, 66629 Freisen-Grügelborn, vertreten durch Notar Pfeiffer, St. Wendel, haben das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung

- des Grundschuldbriefes der Gruppe 2 Nr. 786 32 80, betreffend die Grundschuld über 30.000,00 DM, welche zugunsten der AHW Allgemeines Heimstättenwerk Volksfürsorge Bausparkasse AG, Hameln, im Grundbuch von Grügelborn, Blatt 1063 in Abteilung III/4 eingetragen ist,
- des Grundschuldbriefes der Gruppe 02 Nr. 11 351 398, betreffend die Grundschuld über 10.000,00 DM, welche zugunsten der Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG, Filiale Stuttgart in Stuttgart, im Grundbuch von Grügelborn, Blatt 1063 in Abteilung III/5 eingetragen ist, beantragt.

Die Inhaber der Urkunde werden aufgefordert, bis spätestens in dem auf den 30. September 2008, 9.00 Uhr,

Saal 2, vor dem Amtsgericht St. Wendel, Schorlemer Straße 33, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls wird die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen.

St. Wendel, den 26. Juni 2006

Das Amtsgericht

#### 1206 Aufgebot

15 C 429/08 — Herr Heinrich Runne, Siemensstr. 4a, 66606 St. Wendel, Herr Helmut Runne, Ostertalstr., 66606 St. Wendel, Frau Margarethe Davidson, P.O.Box 89, Rutherford/Tennessy USA, vertreten durch Notar Wulf Echterling, St. Wendel, haben das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des Grundschuldbriefes der Gruppe 4 Nr. 014 795, betreffend die Grundschuld über 550.000,00 französische Franken, welche zugunsten der Kreissparkasse St. Wendel im Grundbuch von Oberlinxweiler, Band 20, Blatt 959 in Abteilung III/1 eingetragen ist, beantragt.

Die Inhaber der Urkunde werden aufgefordert, bis spätestens in dem auf den **30. September 2008, 9.00 Uhr,** Saal 2 vor dem Amtsgericht St. Wendel, Schorlemer Straße 33, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls wird die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen.

St. Wendel, den 26. Juni 2008

Das Amtsgericht

## Beschlüsse und Bekanntmachungen

#### 1204 **Bekanntmachung**

3 C 210/08 — Der Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Hilbringen, Blatt 1211, Abteilung III, Ifd. Nr. 1 zugunsten der Landesbank und Girozentrale Saar in Saarbrücken, nunmehr firmierend unter Landesbank Saarbrücken, eingetragene Hypothek über 7.000.000 Franken wird für kraftlos erklärt.

Urteil des Amtsgerichts Merzig vom 7. Juli 2008.

Das Amtsgericht

#### 1213 Ausschlussurteil

**24 C 2101/07** — Durch Ausschlussurteil vom 20. Juni 2008 ist der Grundschuldbrief der in Wallerfangen, Blatt 2044, zugunsten der BHW Bausparkasse AG, Bausparkasse für den öffentlichen Dienst, Hameln, eingetragene Grundschuld Abt. III lfd. Nr. 2 über 25.000, — DM nebst 15 % Zinsen jährlich für kraftlos erklärt worden.

Saarlouis, den 20. Juni 2008

Das Amtsgericht

#### 1214 Ausschlussurteil

**24 C 1896/07** — Durch Ausschlussurteil vom 20. Juni 2008 ist der Grundschuldbrief von Wallerfangen, Blatt 1959, zugunsten der Leonberger Bausparkasse AG, Leonberg, eingetragene Grundschuld Abt. III lfd. Nr. 5 über 30.000,— DM nebst 15 % Zinsen jährlich für kraftlos erklärt worden.

Saarlouis, den 20. Juni 2008

Das Amtsgericht

#### 1215 Ausschlussurteil

**24 C 2220/07** — Durch Ausschlussurteil vom 20. Juni 2008 ist der Grundschuldbrief von Lisdorf, Blatt 2560, zugunsten der BHW Bausparkasse AG, Bausparkasse für den öffentlichen Dienst, Hameln, eingetragene Grundschuld Abt. III lfd. Nr. 2 über 40.000,— DM nebst 15 % Zinsen jährlich für kraftlos erklärt worden.

Saarlouis, den 20. Juni 2008

Das Amtsgericht

#### 1216 Ausschlussurteil

24 C 1862/07 — Durch Ausschlussurteil vom 20. Juni 2008 wird der Gläubiger bzw. dessen Rechtsnachfolger der auf dem Grundstück Flur 5 Nr. 26 der Gemarkung Rammelfangen, Grundbuch von Rammelfangen, Blatt 392 in Abt. III lfd. Nr. 1 eingetragenen Sicherungshypothek zu 60,— Franken nebst 10–12 % Zinsen jährlich auf 15 % Aufgeld zugunsten des Bankiers Josef Müller, Bettendorf, mit seinen Rechten ausgeschlossen.

Saarlouis, den 20. Juni 2008

Das Amtsgericht

#### Vereinsregister

#### 1200 Vereinsregister — Neueintragung

**VR 1394** — 9. Juli 2008 — Organisation Jemenitischer Akademiker e.V., in Homburg.

**Amtsgericht Homburg** 

#### 1208 Vereinsregister — Neueintragung

**VR 1340** — 14. Juli 2008 — Saarkinder in Not e.V., Wallerfangen.

**Amtsgericht Saarlouis** 

#### 1209 Vereinsregister — Neueintragung

**VR 1341** — 14. Juli 2008 — IRD Radio e.V., Dillingen/Saar.

**Amtsgericht Saarlouis** 

#### 1210 Vereinsregister — Neueintragung

**VR 1342** — 14. Juli 2008 — Förderverein der Förderschule Saarlouis e.V., Saarlouis.

**Amtsgericht Saarlouis** 

#### 1211 Vereinsregister — Neueintragung

**VR 1343** — 14. Juli 2008 — Obst- und Gartenbauverein Fürweiler e.V., Rehlingen-Siersburg/OT. Fürweiler.

**Amtsgericht Saarlouis** 

#### 1212 Vereinsregister — Neueintragung

VR 1344 — 15. Juli 2008 — International Police Association (IPA), Deutsche Sektion e.V., Landesgruppe Saarl. Verbindungsstelle SLS (IPA-Verbindungsstelle SLS), Saarlouis.

**Amtsgericht Saarlouis** 

#### 1207 Vereinsregister — Neueintragung

**9 VR 1023** — 17. Juli 2008 — Echt-Kunst e.V. — Sitz: Völklingen.

Amtsgericht Völklingen

#### 1217 Vereinsregister — Neueintragung

9 VR 1024 — 22. Juli 2008 — Kameradschaft des Löschbezirkes Großrosseln e.V.

Sitz: Großrosseln

Amtsgericht Völklingen

#### Banken und Sparkassen

1198 Aufgebot

Das Sparkassenbuch der Stadtsparkasse Völklingen,

Nr.: 205 094 6007 lautend auf: Jörg Probst, 53859 Niederkassel;

ist in Verlust geraten.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten, gerechnet ab dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes, geltend zu machen, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Völklingen, den 14. Februar 2008

Stadtsparkasse Völklingen

#### 1199 Aufgebot

Die Sparkassenbücher der Sparkasse Saarbrücken,

Nr. 414-177.865 lautend auf: Christoph Pauly, 66346 Püttlingen, Antragsteller: Christoph Pauly,

66292 Riegelsberg;

Nr. 414-200.725 lautend auf: Christoph Pauly, 66346 Püttlingen,

Antragsteller: Christoph Pauly,

66292 Riegelsberg;

Nr. 421-060.815 lautend auf: Anja Preuss, 66299 Friedrichsthal, Antragsteller: Anja Preuss,

56332 Löf;

Nr. 421-095.001 lautend auf: Anja Preuss,

66299 Friedrichsthal, Antragsteller: Anja Preuss,

56332 Löf;

Nr. 434-084.588 lautend auf: Sabrina Zimmer,

66740 Saarlouis,

Antragsteller: Jörg Zimmer,

66333 Völklingen;

Nr. 469-087.233 lautend auf: Gertrud Loch,

66128 Saarbrücken, Antragsteller: selbst;

Nr. 490-344.348 lautend auf: Bruno Bernasko,

66271 Kleinblittersdorf, Antragsteller: selbst;

Nr. 492-228.036 lautend auf: Norbert Schmidt,

66111 Saarbrücken, Antragsteller: selbst;

sind in Verlust geraten.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher binnen drei Monaten, gerechnet ab dem Tage der Veröffentlichung, geltend zu machen, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Saarbrücken, den 18. Juli 2008

#### Sparkasse Saarbrücken

#### Öffentliche Ausschreibungen

#### 363 HVA L-StB-Bekanntmachung Öffentliche Ausschreibung

 a) Landesbetrieb für Straßenbau Lindenallee 2 a
 66538 Neunkirchen

Tel.: 06821/100-467 Fax: 06821/100-370

E-Mail: w.gerber@lfs.saarland.de

 Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabeund Vertragsordnung für Lieferleistungen Teil A (VOL/A)

#### c) Erneuerung einer Fußgängerlichtsignalanlage auf der L 342 OD Schwarzenholz, Höhe Dorfstraße

- d) entfällt
- e) 10 Werktage
- f) Landesbetrieb für Straßenbau, Lindenallee 2a, 66538 Neunkirchen, OG Registratur Frau Müller; Tel: 06821/100-217, Fax: 06821/100-339, E-Mail: poststelle@lfs.saarland.de
- g) Landesbetrieb für Straßenbau, Lindenallee 2a, 66538 Neunkirchen, OG Registratur Frau Müller; Tel: 06821/100-217, Fax: 06821/100-339, E-Mail: poststelle@lfs.saarland.de
- h) 1. 9,90 Euro für Abholer
  - 2. 12,40 Euro bei Postversand im Inland, zzgl. Postgebühren
  - 3. 12,40 Euro bei Postversand ins Ausland, zzgl. Postgebühren (telefonisch zu erfragen unter 0 68 21/1 00-2 17)

#### i) 21. August 2008, 11.15 Uhr

- k) entfällt
- 1) VOL Teil B 2003 und ZVB (VOL)-StB 06
- m) entfällt

#### n) 17. September 2008

 o) Der Bieter unterliegt den Bestimmungen über die Nichtberücksichtigung von Angeboten nach § 27 VOL/A

## 402 Öffentliche Ausschreibung gem. § 17 Nr. 1 Abs. 2 VOL/A

### 1. Öffentlicher Auftraggeber:

Rechnungshof des Saarlandes, Bismarckstraße 39–41, 66121 Saarbrücken (Vergabestelle). Ansprechpartner: Herr Bernhard Andres (Telefon: 0681/501-5753, Fax: 0681/501-5799, E-Mail: b.andres@rechnungshof.saarland.de).

#### 2. Vergabeart:

Öffentliche Ausschreibung gem. § 3 VOL/A.

#### 3. Art und Umfang der Leistung, Leistungsort:

Fremdreinigung der Räumlichkeiten des Rechnungshofes des Saarlandes in der Bismarckstraße 39–41 in 66121 Saarbrücken:

• Unterhaltsreinigung von

45 Büroräumen
2 Sozialräumen
4 Sanitärräumen
3 Sonstigen Räumen
4 Fluren
(805 m² Bodenfläche)
(31 m² Bodenfläche)
(18 m² Bodenfläche)
(212 m² Bodenfläche)

### • Reinigung von 112 Fenstern:

- 269 m² Glasfläche (innen und außen insgesamt)
- 131 m² Rahmenfläche (innen und außen insgesamt)
- 156 m² Jalousienfläche (beidseitig insgesamt).

Die Leistung wird ab 2. Januar 2009 vergeben.

#### 4. Lose

Die Leistung wird in einem Los vergeben.

#### 5. Verdingungsunterlagen

Die Verdingungsunterlagen können unter Hinweis auf die "Ausschreibung Reinigungsarbeiten Rechnungshof" bis 5. September 2008 bei der unter Nr. 1 genannten Vergabestelle angefordert oder persönlich in Empfang genommen werden. Hierzu ist vorab ein Kostenbeitrag in Höhe von 15,00 Euro einzuzahlen bei:

LZD — Landeshauptkasse — Saarbrücken

Konto: 300 00 07 BLZ: 590 500 00

Verwendungszweck: Kap 1901, Titel 119 69

Ausschreibung Rechnungshof.

Der Kostenbeitrag wird nicht zurückerstattet.

#### 6. Einsehen von Unterlagen

Die Verdingungsunterlagen und das Anschreiben können bei der unter Nr. 1 genannten Vergabestelle, Zimmer 203, eingesehen werden.

#### 7. Ablauf der Angebotsfrist

Angebote müssen eingehen bis spätestens Mittwoch, 17. September 2008, 12.00 Uhr, bei der unter Nr. 1 genannten Vergabestelle. Bei der Angebotseröffnung sind keine Bieter zugelassen.

#### 8. Zahlungsbedingungen

Zahlungsbedingungen nach Vertragsbedingungen und gem. VOL/B.

#### 9. Beizufügende Unterlagen

Die Bieter müssen ihrem Angebot zum Nachweis ihrer Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit folgende Unterlagen beifügen:

- eine Referenzliste
- eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes.

#### 10. Zuschlags- und Bindefrist

Die Zuschlagsfrist endet am **2. Oktober 2008.** Der Bieter ist bis dahin an sein Angebot gebunden.

#### 11. Besonderer Hinweis

Mit der Abgabe eines Angebotes unterliegen die Bieter den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 27 VOL/A.

Saarbrücken, den 17. Juli 2008

#### 403 Öffentliche Ausschreibung (§ 17 Nr. 1 VOB/A)

- a) Gemeinde Merchweiler (Technisches Bauamt), Hauptstraße 82 in 66589 Merchweiler, Tel.: 06825/955-262, Fax: 06825/955-241, E-Mail: gemeinde@merchweiler.de
- b) Öffentliche Ausschreibung

#### c) Ausführung von Bauleistungen:

## Durchführen von Brandschutzmaßnahmen und Elektroarbeiten im gesamten Gebäude.

#### d) Ort der Ausführung:

Rathaus Wemmetsweiler, Rathausstraße 1 in 66589 Merchweiler

#### e) Art und Umfang der Leistung:

Die Brandschutzmaßnahmen und Elektroarbeiten sind in 7 Leistungsverzeichnisse gegliedert:

#### Einbau von Brandschutztüren und Fenster einschl. Umbau und Nachbau historischer Türen aus Holz:

#### Vergabenummer: SanROTW005

- 4 Stück Außenfenster F30
- 2 Stück Innenfenster F30
- 22 Stück Historische Innentüren im Umbau als dichtschließende Türen
- 15 Stück T30 RS Türen als historischer Nachbau
- 2 Stück Innentüren als historischer Nachbau

#### 2) Trockenbauarbeiten

#### Vergabenummer: SanROTW006

38 m² Unterdecken F30

ca. 80 m<sup>2</sup> Nichttragende Trennwände F90

#### 3) Brandschutztüren T30 RS aus Stahlblech Vergabenummer: SanROTW007

- 12 Stück T30 RS Brandschutztüren
- 12 Stück Türelemente ausbauen und entsorgen

# 4) Maurer- und Verputzarbeiten Vergabenummer: SanROTW008

Abbrucharbeiten:

9 Stück Türleibungen mit KS Mauerwerk in Bestand herstellen
 35 m² KS Mauerwerk als nichttragende Trennwand

ca. 450 lfdm Schlitze füllen und an Bestands-

putz angleichen
ca. 150 m²

Einlagiger Innenputz

Beiputzarbeiten

# 5) Heizungs-, Lüftungs- und Sanitärarbeiten sowie MSR

#### Vergabenummer: SanROTW009

60 lfdm 255 m² Heizungsrohre DN 20 bis DN32 Lüftungsleitungen zzgl. Formstücke und Kanaleinbauteile

1 Stück Lüftungsgerät ca. 7000 m³/h Schützengilde

1 Stück Lüftungsgerät ca. 3000 m³/h Kleiner Kuppelsaal

1 Stück Umbau vorhandenes Lüftungsgerät Großer Kuppelsaal

1 Stück Trinkwasser-Trennstation mit Druckerhöhungsanlage für Löschwasser

2 Stück Schaltschränke MSR-Technik

# 6) Wärmedämmung und Brandschutzarbeiten Vergabenummer: SanROTW010

ca. 150 lfdm Rohrleitungen Dämmen einschl. Formstücke

ca. 25 lfdm Wärmedämmung mit Blechmantel
 255 m² Wärmedämmung Luftkanal zzgl. Formstücke

# 7) Elektroarbeiten und Brandmeldeanlagen Vergabenummer: SanROTW011

 Stück Installationsverteiler als Standschrank

ca. 1200 lfdm Kabel in verschiedenen Ausführungen

ca. 90 Stück Anbauleuchten

ca. 35 Stück Rettungszeichenleuchten

16 Stück Unterverteilungen austauschen zzgl. Kleinteile

1 Stück Brandmeldeanlage in Bustechnik mit Aufschaltung an die Feuerwehr

105 Stück Multisensormelder

- f) Das Rathaus Wemmetsweiler dient zukünftig auch als Versammlungsstätte. Dazu muss das Rathaus brandschutztechnisch aufgerüstet werden.
- g) Die Brandschutztüren und Brandschutzfenster der LV Vergabenummer SanROTW005 müssen eine bauaufsichtliche Zulassung haben. Zuzüglich der bauaufsichtlichen Zulassung muss eine positive Stellungnahme der Materialprüfanstalt an der TU-Braunschweig für den Einbau der Brandschutzelemente in Sandsteinmauerwerk vorliegen.
- h) Als Frist für die Ausführung ist als Beginn November 2008 bis Ende März 2009 vorgesehen.
- Abholen der Verdingungsunterlagen incl. einer CD-ROM mit Plänen im Pdf-Format im Rathaus Wemmetsweiler, Rathausstraße 1 im Zimmer 17. Anfordern der Verdingungsunterlagen per Post: Gemeinde Merchweiler, Hauptstraße 82 in 66589 Merchweiler

Pläne in Papierform können zum Selbstkostenpreis zzgl. abgegeben werden.

- j) Kostenbeitrag für die Verdingungsunterlagen:
  - zu e 1) Einbau von Brandschutztüren aus Holz und Metall Vergabenummer: SanROTW005 für 32,00 Euro zzgl. 2,20 Euro Porto
  - zu e 2) Trockenbauarbeiten Vergabenummer: SanROTW006 für 18,00 Euro zzgl. 1,45 Euro Porto
  - zu e 3) **Brandschutztüren T30RS aus Stahlblech Vergabenummer: SanROTW007** für 19,00 Euro zzgl. 1,45 Euro Porto
  - zu e 4) **Maurer- und Verputzarbeiten Vergabenummer: SanROTW008** für 19,00 Euro zzgl. 4,40 Euro Porto
  - zu e 5) Heizungs-, Lüftungs- und Sanitärarbeiten Vergabenummer: SanROTW009 für 48,00 Euro zzgl. 1,45 Euro Porto
  - zu e 6) Wärmedämmung und Brandschutzarbeiten Vergabenummer: SanROTW010 für 23,00 Euro zzgl. 1,45 Euro Porto

#### zu e 7) **Elektroarbeiten und Brandmeldeanlagen Vergabenummer: SanROTW011** für 45,00 Euro zzgl. 4,40 Euro Porto

Zahlungsweise: Scheck bzw. Bar

Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn Scheck vorliegt.

- k) Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote:3. September 2008 und 4. September 2008
- Die Angebote sind schriftlich auf direktem Weg oder per Post an die Gemeinde Merchweiler, Hauptstraße 82 in 66589 Merchweiler zu richten.
- m) Das Angebot ist abzufassen in: Deutsch
- n) Bei der Öffnung der Angebote dürfen anwesend sein: Bieter und ihre Bevollmächtigten
- Angebotseröffnung ist wie folgt vom 3. September 2008 bis 5. September 2008 im Rathaus Wemmetsweiler, Rathausstraße 1 in 66589 Merchweiler-Wemmetsweiler, Kleiner Kuppelsaal
  - zu e 1) Einbau von Brandschutztüren aus Holz und Metall Vergabenummer: SanROTW005 am 3. September 2008 um 11.00 Uhr
  - zu e 2) Trockenbauarbeiten Vergabenummer: SanROTW006 am 3. September 2008 um 11.30 Uhr
  - zu e 3) Brandschutztüren T30RS aus Stahlblech Vergabenummer: SanROTW007 am 3. September 2008 um 12.00 Uhr
  - zu e 4) Maurer- und Verputzarbeiten Vergabenummer: SanROTW008 am 4. September 2008 um 11.30 Uhr
  - zu e 5) Heizungs-, Lüftungs- und Sanitärarbeiten Vergabenummer: SanROTW009 am 4. September 2008 um 11.00 Uhr
  - zu e 6) Wärmedämmung und Brandschutzarbeiten Vergabenummer: SanROTW010 am 5. September 2008 um 11.00 Uhr
  - zu e 7) Elektroarbeiten und Brandmeldeanlagen Vergabenummer: SanROTW011 am 5. September 2008 um 11.30 Uhr
- Geforderte Sicherheiten: ggf. Vertragerfüllungsbürgschaft
- q) Zahlungsbedingungen gem. Verdingungsunterlagen
- r) Rechtsform von Bietergemeinschaften: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigten Vertreter
- s) Geforderte Eignungsnachweise:

Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde und Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben zu machen gemäß § 8 Nr. 3 (1) Buchstabe a bis f VOB/A. Der Bieter hat eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft vorzulegen. Bieter, die nicht ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben,

haben eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen.

- t) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 31. Dezember 2008
- u) Nebenangebote sind zugelassen
- v) Rechtsaufsicht beim Ministerium für Inneres und Sport, Franz-Josef-Röder-Straße 21, 66119 Saarbrücken.

Merchweiler, den 21. Juli 2008

### Der Bürgermeister

Walter Dietz

#### 404 Öffentliche Ausschreibung

Das Landesamt für Zentrale Dienste, Zentrale Beschaffungsstelle, Virchowstr. 7, 66119 Saarbrücken, schreibt folgende Leistung aus:

Ausschreibung N-9/2008:

Lieferung von Dienstfahrzeugen für das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz

Ablauf der Angebotsfrist: 27. August 2008, 14.00 Uhr

Ablauf der Bindefrist: 18. September 2008

Ausschreibungsunterlagen sind ab 31. Juli 2008 kostenlos erhältlich unter obiger Adresse,

Telefax: 0681/501-2496 oder per E-Mail: zentrale-beschaffung@lzd.saarland.de.

Sofern Sie nicht ausdrücklich eine Übersendung in Papierform per Post wünschen, erfolgt die Übermittlung der Ausschreibungsunterlagen elektronisch per E-Mail. Bitte geben Sie deshalb zusätzlich zur Firmenadresse auch Ihre E-Mail-Adresse an.

#### 405 Öffentliche Ausschreibung

Das Landesamt für Zentrale Dienste, Zentrale Beschaffungsstelle, Virchowstr. 7, 66119 Saarbrücken, schreibt folgende Leistung aus:

#### Ausschreibung N-10/2008:

Lieferung von Dienstfahrzeugen für den SaarForst Landesbetrieb

Ablauf der Angebotsfrist: 27. August 2008, 14.00 Uhr

Ablauf der Bindefrist: 18. September 2008

Ausschreibungsunterlagen sind ab 31. Juli 2008 kostenlos erhältlich unter obiger Adresse,

Telefax: 0681/501-2496 oder per E-Mail: <u>zentrale-beschaffung@lzd.saarland.de</u>.

Sofern Sie nicht ausdrücklich eine Übersendung in Papierform per Post wünschen, erfolgt die Übermittlung der Ausschreibungsunterlagen elektronisch per E-Mail. Bitte geben Sie deshalb zusätzlich zur Firmenadresse auch Ihre E-Mail-Adresse an.

#### 406 Öffentliche Ausschreibung

a) Landesbetrieb für Straßenbau Lindenallee 2 a 66538 Neunkirchen Fon: (0.6821) 1.00-2.90

Fon: (06821) 100-290 Fax: (06821) 100-339 E-Mail: c.feis@lfs.saarland.de

- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabeund Vertragsordnung für Bauleistungen — Teil A (VOB/A)
- c) Y024A062/N3-2008054/A 62 Sanierung Teilstrecken AS Otzenhausen – AS Birkenfeld Fahrtrichtung Trier und Kaiserslautern
- d) A 62, 66625 Türkismühle
- e) Massen insgesamt:

#### Abschnitt 1

2.000 m<sup>2</sup> Asphalt fräsen t = 7–9 cm 2.000 m<sup>2</sup> Asphaltbinder 0/16S einbauen 2.000 m<sup>2</sup> Splittmastixasphalt 0/8S einbauen

#### Abschnitt 2

4.100 m<sup>2</sup> Asphalt fräsen t = 7–9 cm 4.100 m<sup>2</sup> Asphaltbinder 0/16S einbauen 4.100 m<sup>2</sup> Splittmastixasphalt 0/8S einbauen

#### Abschnitt 3

5.600 m<sup>2</sup> Asphalt fräsen t = 7–9 cm 6.000 m<sup>2</sup> Asphalt fräsen t = 2,5–4 cm 5.600 m<sup>2</sup> Asphaltbinder 0/16S einbauen 11.600 m<sup>2</sup> Splittmastixasphalt 0/8S einbauen

- f) entfällt
- g) entfällt
- h) Baubeginn: September/Oktober 2008; Bauzeit: 27 Werktage
- i) Landesbetrieb für Straßenbau, Lindenallee 2a, 66538 Neunkirchen, 1. OG Registratur Frau Müller, Fon: 06821/100-217, Fax: 06821/100-339, E-Mail: poststelle@lfs.saarland.de
- j) Kostenbeitrag:
  - 1.) 33,50 Euro für Abholer,
  - 2.) 36,00 Euro bei Postversand im Inland, (zzgl. anfallende Postgebühren)
  - 3.) 36,00 Euro zzgl. Postgebühren bei Postversand ins Ausland, (telefonisch zu erfragen unter 06821/100-217)

Der Kostenbeitrag ist nicht erstattungsfähig.

Die Unterlagen können auch per Telefon, Fax oder E-Mail angefordert sowie auch persönlich abgeholt werden, wobei der Versand und die Abgabe ab dem 1. August 2008 gegen Rechnung oder Barzahlung erfolgt.

Das persönliche Abholen der Unterlagen ist ab dem **1. August 2008** in der Zeit von 8.30 bis 11.45 Uhr und von 13.30 bis 15.15 Uhr, freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr möglich.

- k) Ablauf der Einreichungsfrist: 27. August 2008
- Landesbetrieb f
   ür Straßenbau, Lindenallee 2 a, 66538 Neunkirchen

- m) Deutsch
- n) Bieter und ihre Bevollmächtigten
- o) Eröffnungstermin: Mittwoch, den 27. August 2008, 10.15 Uhr, Landesbetrieb für Straßenbau, II. OG, Zimmer 15
- p) Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Auftragssumme
- q) VOB/B und ZVB/E-StB 2006
- r) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter
- s) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 8 Nr. 3 VOB/A zu machen.
- t) Ablauf der Zuschlagsfrist: 29. September 2008
- u) entfällt
- v) Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft Nachprüfungsstelle — Franz-Josef-Röder-Str. 17, 66119 Saarbrücken

#### 407 HVA-B-StB-EG-Bekanntmachung Inland Öffentliche Ausschreibung

I.1) Landesbetrieb für Straßenbau Lindenallee 2 a

Lindenallee 2 a 66538 Neunkirchen Deutschland Carsten Biereth

Telefon: 06821/100-323 Fax: 06821/100-274

E-Mail: c.biereth@lfs.saarland.de

Landesbetrieb für Straßenbau Lindenallee 2 a 66538 Neunkirchen I. OG Registratur, Frau Monika Müller Telefon: 0 68 21/1 00-2 17 Fax: 0 68 21/1 00-3 39 E-Mail: poststelle@lfs.saarland.de

Landesbehörde Straßenbau

- II.1.1) Bau einer Lichtwellenleiterkabelanlage entlang der A 6/A 620 und A 8
- II.1.2) Bau einer Lichtwellenleiterkabelanlage entlang der A 6/A 620 und A 8
- II.1.3) Öffentlicher Auftrag
- II.1.6) 316230009
- II.1.8) nein
- II.1.9) nein
- II.2.1) -

#### 2.911.000 Euro

keine

- II.3) 16. September 2008–28. Februar 2009
- III.1.1) Bürgschaft in Höhe von 5 % der Auftragssumme

Bürgschaft für Mängelansprüche in Höhe von 3 % der Abrechnungssumme

- III.1.2) monatliche Rechnungsstellung
- III.1.3) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- III.1.4) keine
- III.2.1) —
- III.2.2) —
- III.2.3) —
- III.2.4) -
- IV.1.1) Offenes Verfahren
- IV.1.2) nein
- IV.1.3) nein
- IV.2.1) Wirtschaftlich günstigstes Angebot in Bezug auf: Die Kriterien, die in den Verdingungs-/ Ausschreibungsunterlagen der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder zur Verhandlung bzw. in der Beschaffung zum wettbewerblichen Dialog aufgeführt sind.
- IV.2.2) nein
- IV.3.2) nein
- IV.3.3) —

#### 27. August 2008, 9.45 Uhr

27 Euro für Abholer

Barzahlung oder gegen Rechnung

IV.3.4) 27. August 2008, 9.45 Uhr

31. Juli 2008

- IV.3.6) Deutsch
- IV.3.7) 24. September 2008
- IV.3.8) —
- VI.1) nein
- VI.2) nein
- VI.3) —
- VI.4.1) Vergabekammer: Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft, Franz-Josef-Röder-Str. 17, 66119 Saarbrücken

Nachprüfungsstelle: Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft, Franz-Josef-Röder-Str. 17, 66119 Saarbrücken

- VI.4.3) Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft, Franz-Josef-Röder-Str. 17, 66119 Saarbrücken
- VI.5) **30. Juli 2008**

#### 408 Öffentliche Ausschreibung

Die Gemeinde Riegelsberg hat im Wege der öffentlichen Ausschreibung folgende Arbeiten zu vergeben:

## Stützmauer "Am Auerberg" Instandsetzung

ca. 70 m² Betonfläche feinspachteln

ca. 40 m Fugen erneuern

1 St. Geländer neu beschichten

9 St. Instandsetzung der Bohrpfähle

Angebotsunterlagen sind ab sofort beim Gemeindebauamt, Saarbrücker Straße 31, 66292 Riegelsberg, Zimmer Nr. 2.11, gegen Vorlage des Einzahlungsbeleges erhältlich.

(Dienstzeiten: Montag bis Donnerstag von 7.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.15 Uhr, Freitag von 7.00 bis 13.00 Uhr)

Kosten: 25,— Euro (bei Versand zuzüglich 2,50 Euro),

einzuzahlen bei: Sparkasse Saarbrücken,

BLZ 590 501 01, Konto Nr. 14.900.252

mit dem Verwendungszweck:

"San. Auerberg"

Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

Eröffnungstermin: Dienstag, den 26. August 2008, 10.00 Uhr, im Gemeindebau-

amt Riegelsberg, Saarbrücker Straße 31, Zimmer Nr. 2.09

Riegelsberg, den 22. Juli 2008

#### Gemeinde Riegelsberg

Der Bürgermeister L. Ringle

#### 409 Öffentliche Ausschreibung

 a) Weltkulturerbe Völklinger Hütte Europäisches Zentrum für Kunst- und Industriekultur Rathausstr. 75–79 66302 Völklingen/Saar Telefon: +49 (0) 68 98-91 00-0

Telefon: +49 (0) 68 98-91 00-0 Telefax: +49 (0) 68 98-91 00-111

- b) Öffentliche Ausschreibung
- c) Ausführung von Bauleistungen
- d) Ort der Ausführung:
  Weltkulturerbe Völklinger Hütte
  Infrastrukturmaßnahmen
  Haupteingang Gebläsehalle
- e) Art und Umfang der Leistung:

#### Infrastrukturmaßnahmen - Haupteingang Gebläsehalle

#### 1. Außenputz- und Trockenbauarbeiten

ca. 68 m<sup>2</sup> Wärmedämmverbundsystem aus Mineralwolle (A1) mit mineralischem Außenputz incl. Anstrich

- ca. 12 m<sup>2</sup> Gipskartonverkleidung, 2 Lagen mit 15 mm
- ca. 18 m Schattenfuge Gipskarton an Pfostenriegelkonstruktion
  - 1 St 2-läufiger Treppenturm mit Höhe: ca. 7,00 m oberste Lage
- ca. 20 m<sup>2</sup> Fassadengerüst
- f) Aufteilung in Lose: nein
- g) Möglichkeit, Angebote einzureichen für: alle Angebote
- h) Ausführungsfrist: Beginn Ende

1.1 Außenputz-Trockenbauarbeiten

39. KW 2008 43. KW 2008

 i) Anforderungen der Verdingungsunterlagen bei Huppert GmbH:

Die Verdingungsunterlagen sind mit einer Vorbestellungsfrist von 1 Tag abzuholen ab: 6. August 2008

Anschrift:

Huppert & Huppert GmbH

Bühler Straße 111 a

66130 Saarbrücken-Güdingen Telefon: +49 (0) 681-88346-0 Telefax: +49 (0) 681-88346-88

j) Kostenbeitrag für die Verdingungsunterlagen:

## Infrastrukturmaßnahmen - Haupteingang Gebläsehalle

1.1. Außenputz- und Trockenbauarbeiten 10,00 Euro

Erstattung: nein

Zahlungsweise: Banküberweisung

Empfänger: Weltkulturerbe Völklinger Hütte Kontonummer: 200 163 33, BLZ 590 500 00

Geldinstitut: SaarLB

Die Verdingungsunterlagen können gegen Nachweis der Einzahlung abgeholt werden. Auf dem Überweisungsbeleg muß der Vermerk "AUSSCHREIBUNG" angegeben sein.

Ein Versenden der Verdingungsunterlagen ist nur möglich, wenn ein adressiertes u. frankiertes Kuvert (Porto auf Anfrage Büro Huppert) vorab zugeschickt wird.

- k) Ende der Angebotsfrist: gemäß Punkt o) Angebotseröffnung
- 1) Postzustellung an: Huppert & Huppert GmbH

Bühler Straße 111 a 66130 Saarbrücken

- m) Das Angebot ist abzufassen in: deutsch
- n) Bei der Öffnung der Angebote dürfen anwesend sein: Bieter und ihre Bevollmächtigten
- o) Angebotseröffnung: 20. August 2008

Weltkulturerbe Völklinger Hütte 66333 Völklingen, Rathausstr. 75–79 (GTZ) Erdgeschoss/Raum 004

#### 1. Infrastrukturmaßnahmen - Haupteingang Gebläsehalle

1.1. Außenputz- und Trockenbauarbeiten 10.00 Uhr

p) Geforderte Sicherheiten:

Vertragserfüllungs- und Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme einschl. der Nachträge\*

- q) Zahlungsbedingungen gemäß Verdingungsunterla-
- r) Rechtsform von Bietergemeinschaften: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigten Vertreter
- s) Geforderte Eignungsnachweise:

Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben zu machen gemäß § 8 Nr. 3 (1) Buchstabe: a b c d e f VOB/A.

Der Bieter hat eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft vorzulegen.

Bieter, die nicht ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers vorzule-

t) Ende der Bindefrist für alle Gewerke:

#### 18. September 2008

w) Auskünfte erteilt: Huppert & Huppert GmbH

Telefon: +49 (0) 681-88346 0

#### 410 Öffentliche Ausschreibung

Die Universität des Saarlandes, diese vertreten durch die Vizepräsidentin für Verwaltung und Wirtschaftsführung, diese wiederum vertreten durch das Referat 6 Facility Management, schreibt folgende Leistung aus:

Vergabenummer: 18-2008 EU

#### Innenreinigung der Gebäude der Universität des Saarlandes

Ausschreibungsunterlagen erhältlich: ab sofort

Ablauf der Angebotsfrist: 19. September 2008

Ablauf der Bindefrist: 1. Dezember 2008

Nähere Informationen zur Ausschreibung können der Veröffentlichung im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union bzw. der Veröffentlichung im TED – http://ted.europa.eu – unter dem Titel "DE-Saarbrücken: Gebäudereinigung" entnommen werden.

Die Abgabe der Verdingungsunterlagen erfolgt ab sofort kostenfrei bei der Universität des Saarlandes, Ref. 6, Facility Management, Geb. C1 2, Zimmer 2.16./2.17.

Um Terminabstimmung wird gebeten.

Universität des Saarlandes Referat 6 Facility Management Gebäude C1 2 66123 Saarbrücken

Korrespondenzanschrift: Postfach 15 11 50 66041 Saarbrücken

Telefon: 0681/302-3922 bzw. -4821, Telefax: 0681/

3 02-20 43

E-Mail: <u>b.kaub@univw.uni-saarland.de</u> / <u>m.mueller@</u> univw.uni-saarland.de

#### 411 Öffentliche Ausschreibung

Das Ministerium für Justiz, Arbeit, Gesundheit und Soziales, Abteilung G, Franz-Josef-Röder-Straße 23, 66119 Saarbrücken schreibt folgende Impfstofflieferung aus:

ca. 250 Impfdosen Masern-Mumps-Röteln für Kinder ca. 300 Impfdosen Hepatitis B für Kinder ca. 50 Impfdosen Hepatitis B für Erwachsene ca. 400 Impfdosen HPV (humane Papillomviren)

Die Lieferung hat über eine öffentliche Apotheke zu erfolgen. Die Impfdosen werden von den Gesundheitsämtern im Saarland in Teilmengen angefordert. In Einzelfällen können auch Kleinmengen abgerufen werden. Erstlieferung nach Anforderung Ende August 2008.

Im Angebot sind Endpreise getrennt nach Impfstoffart auszuweisen. Eventuell zusätzliche Kosten für die Lieferung der Impfdosen an die Gesundheitsämter sind in die Endpreise einzurechnen. Die Auftragsvergabe kann getrennt nach der jeweiligen Impfstoffart erfolgen.

Die Angebote sind dem Ministerium für Justiz, Gesundheit und Soziales, Abteilung G, Franz-Josef-Röder-Straße 23, 66119 Saarbrücken in einem verschlossenen Umschlag mit der Kennzeichnung "Ausschreibung MMR/Hep.B/HPV – Termin: 13. August 2008, 11.00 Uhr" zuzuleiten.

Eröffnungstermin: 13. August 2008 – 14.00 Uhr.

Ministerium für Justiz, Arbeit, Gesundheit und Soziales Abteilung G Franz-Josef-Röder-Straße 23 66119 Saarbrücken

Telefon: 0681-501-3144 Telefax: 0681-501-3239

#### 412 Öffentliche Ausschreibung

Das Landesamt für Zentrale Dienste — Amt für Bau und Liegenschaften — Hardenbergstraße 6, 66119 Saarbrücken, schreibt folgende Arbeiten aus:

Universitätsklinikum des Saarlandes, Geb. 65, Experimentelle Chirurgie, Homburg

#### **Putz- und Trockenbauarbeiten**

800 m<sup>2</sup> Gips-Wandputz

ca. 2.500 m<sup>2</sup> Kalk-Zement-Wandputz

 $200 \text{ m}^2$ Deckenputz 260 m<sup>2</sup> GK-Wände ca.

ca. 1.100 m<sup>2</sup> Abgehängte GK-Decken (z.T. F30)

190 m<sup>2</sup> F30-Blechdecken

550 m<sup>2</sup> Ausbau vorhandener GK-Decken

Vergabenummer: 08 V 0262L **20,00** Euro

Angebotseröffnung: 19. August 2008, 10.00 Uhr

Voraussichtliche Ausführungszeit: 35. – 45. KW 2008

Kassenzeichen: 2182100388082

413

Universität des Saarlandes, Geb. A4.1/4.2, Am Stadtwald, 66123 Saarbrücken

#### Bodenbelagsarbeiten

ca. 500 m<sup>2</sup> Grundierung ca. 500 m<sup>2</sup> Feinspachtelung ca. 500 m<sup>2</sup> Linoleum

Vergabenummer: 08 V 0227L 6,00 Euro

Angebotseröffnung: 21. August 2008, 9.30 Uhr

Voraussichtliche Ausführungszeit: 46. – 50. KW 2008

Kassenzeichen: 2182100389083

414

Universität des Saarlandes, Geb. A4.1/4.2, Am Stadtwald, 66123 Saarbrücken

#### Malerarbeiten

ca. 1.000 m<sup>2</sup> Spachtelung und Anstrich GK-Wand 100 m<sup>2</sup> Grundierung, Anstrich Altanstriche ca. 30 m<sup>2</sup> Anstrich grundierte Stahlbauteile 50 m<sup>2</sup> Anstrich Plattenheizkörper

Vergabenummer: 08 V 0263L 6,00 Euro

Angebotseröffnung: 21. August 2008, 9.45 Uhr

Voraussichtliche Ausführungszeit: 48. – 50. KW 2008

Kassenzeichen: 2182100390081

415

Saarländisches Grundbuchamt, Mainzer Str. 176, Saar-

Installation zum Einbau einer USV Anlage

#### Elektroarbeiten

1 St. 100 KVA Unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV)

Vergabenummer: 08 V 0266L 6.00 Euro

Angebotseröffnung: 19. August 2008, 10.15 Uhr

Voraussichtliche Ausführungszeit: August/September 2008

Kassenzeichen: 2182100391087

416

Universität des Saarlandes, Campus Saarbrücken

#### Ver- und Entsorgungsleitungen

300 m Fernwärmeversorgung ca.

180 m Entwässerung ca. 70 m ca. Wasserversorgung Energieversorgung ca. 1.700 m

Vergabenummer: 08 V 0268L

120 t Ausbau und Entsorgung von PAK-

belastetem Asphalt

ca. 1.100 m<sup>2</sup> Oberbau einschl. Asphalttragschicht

20,00 Euro

Angebotseröffnung: 26. August 2008, 9.30 Uhr

Voraussichtliche Ausführungszeit:

Oktober bis November 2008 und Mai bis Juni 2009

Kassenzeichen: 2182100392080

417

Universität des Saarlandes, Botanischer Garten

Austausch von Lufterhitzern in den Gewächshäusern

Vergabenummer: 08 V 0269L 6,00 Euro

Angebotseröffnung: 21. August 2008, 10.00 Uhr

Voraussichtliche Ausführungszeit: September/Oktober 2008

Kassenzeichen: 2182100393084

418

Universität des Saarlandes, Campus

Lieferung und Montage von Netzwerkkomponenten

Vergabenummer: 08 V 0270L 6,00 Euro

Angebotseröffnung: 19. August 2008, 10.30 Uhr Voraussichtliche Ausführungszeit: September 2008

Kassenzeichen: 2182100394085

419

Finanzamt Saarbrücken, Mainzer Str. 109-111

**Schlosserarbeiten** 

ca. 60 m Balkongeländer, Höhe 1100 mm

Vergabenummer: 08 V 0271L 6,00 Euro Angebotseröffnung: **20. August 2008, 10.00 Uhr** Voraussichtliche Ausführungszeit: 36. KW 2008

Kassenzeichen: 2182100394085

420

Graf-Werder-Kaserne Saarlouis, Gebäude 12 und 17

#### Metallbauarbeiten

Lieferung und Einbau von Aluminium-Fenstern und Außentüren

59 Stück Fenster mit Oberlicht

Größe ca. 1300 x 2400 mm

34 Stück Fenster mit Oberlicht Größe ca. 1300 x 2000 mm

26 Stück Fenster Größe ca. 1250 x 900 mm

1 Stück ALU-Außentür mit Oberlicht Größe ca. 1300 x 3400 mm

1 Stück ALU-Außentür

Größe ca. 1300 x 2400 mm

Vergabenummer: **08 V 0063B 6,00 Euro** 

Angebotseröffnung: 20. August 2008, 10.15 Uhr

Voraussichtliche Ausführungszeit:

Kassenzeichen: 2182100396082

August/September 2008

421

Kaserne auf der Ell, Merzig, Gebäude 1

#### Elektroinstallation

1 Stück Niederspannungshauptverteilung

1 Stück Ringverteilung

ca. 200 Stück Leuchten

Vergabenummer: 08 V 0064B 15,00 Euro

Angebotseröffnung: 22. August 2008, 9.30 Uhr

Voraussichtliche Ausführungszeit: Oktober 2008 bis April 2009

Kassenzeichen: 2182100397083

422

Kaserne auf der Ell, Merzig, Gebäude 1

#### Heizungsarbeiten

67 Stück Röhrenradiatoren ca. 800 m C-Stahlrohr

38 Stück Strangregulierventile DN 15

92 Stück Kernbohrungen

ca. 700 m Demontage Rohrleitungen ca. 106 Stück Demontage Gliederheizkörper

Vergabenummer: **08 V 0065B 6,00 Euro** 

Angebotseröffnung: 22. August 2008, 9.45 Uhr

Voraussichtliche Ausführungszeit: August/September 2008

Kassenzeichen: 2182100398086

Der Kostenbeitrag ist an die Saar LB Saarbrücken, Kontonummer: 3000007, BLZ 590 500 00,

Kas: ...., Vergabe-Nr. ...,

zu überweisen.

Verdingungsunterlagen werden nur gegen Vorlage des abgestempelten Einzahlungsbeleges per Post, bzw. Montag bis Freitag von 8.00–12.00 Uhr, ausgegeben.

### Ab sofort werden keine Verrechnungsschecks mehr angenommen!

Informationen zu den Ausschreibungen auch im Internet unter www.vergabe.saarland.de.

Landesamt für Zentrale Dienste Amt für Bau und Liegenschaften

Hardenbergstraße 6 — EG, 66119 Saarbrücken Postfach 10 30 33 66030 Saarbrücken

Telefon: 06 81/5 01 44 74 Telefax: 06 81/5 01 44 11

#### 423 Öffentliche Ausschreibung

Die Katholische Kirchengemeinde Herz-Jesu, Spessartstraße 2, 66333 Völklingen-Ludweiler, schreibt folgende Arbeiten aus:

Neubau eines Kindergartens mit drei Gruppen in Ludweiler

#### Holz-Lamellen-Fassade (Außenbereich)

Holzlamellenfassade ca. 135 m<sup>2</sup>

Mineralwolledämmung, d = 6 cm

und Holzunterkonstruktion ca. 270 m<sup>2</sup>

Submission: 18. August 2008, 10.00 Uhr, Büro ARUS

Ausführungszeitraum: ab ca. September 2008

Die Verdingungsunterlagen können gegen eine Gebühr von 10,00 Euro ab **4. August 2008** bei

ARUS GmbH, Willi Latz, Dipl. Ing. Architekt, AKS/BDA

In den Siefen 49 66346 Püttlingen

Tel.: +49 (6806) 30 97-0 Fax: +49 (6806) 30 97-10

in Papierform oder als Datei angefordert werden.

424

Die Katholische Kirchengemeinde Herz-Jesu, Spessartstraße 2, 66333 Völklingen-Ludweiler, schreibt folgende Arbeiten aus:

Neubau eines Kindergartens mit drei Gruppen in Ludweiler

#### WC-Trennwände

ca.  $15 \text{ m}^2$ 

Submission: 18. August 2008, 11.00 Uhr, Büro ARUS

Ausführungszeitraum: ca. Januar 2009

Die Verdingungsunterlagen können gegen eine Gebühr von 10,00 Euro ab **4. August 2008** bei

ARUS GmbH, Willi Latz, Dipl. Ing. Architekt, AKS/BDA In den Siefen 49 66346 Püttlingen Tel.: +49 (6806) 3097-0

Fax: +49 (68 06) 30 97-10

in Papierform oder als Datei angefordert werden.

425

Die Katholische Kirchengemeinde Herz-Jesu, Spessartstraße 2, 66333 Völklingen-Ludweiler, schreibt folgende Arbeiten aus:

Neubau eines Kindergartens mit drei Gruppen in Ludweiler

#### **Bodenbelag**

Parkett ca. 150 m<sup>2</sup> Linoleum ca. 320 m<sup>2</sup> Korkment ca. 70 m<sup>2</sup>

Submission: 18. August 2008, 14.00 Uhr, Büro ARUS

Ausführungszeitraum: ca. November 2008

Die Verdingungsunterlagen können gegen eine Gebühr von 10,00 Euro ab **4. August 2008** bei

ARUS GmbH, Willi Latz, Dipl. Ing. Architekt, AKS/BDA In den Siefen 49 66346 Püttlingen

Tel.: +49 (68 06) 30 97-0 Fax: +49 (68 06) 30 97-10

in Papierform oder als Datei angefordert werden.

#### Sonstige Bekanntmachungen

1196 Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die ProChem GmbH, Gewerbegebiet Wallfeld 12, 66649 Oberthal, hat beim Ministerium für Umwelt den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für folgendes Vorhaben gestellt:

Betrieb einer vorhandenen Anlage zur Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt (Anlage 1, Nr. 4.2 Spalte 2), wurde durch das Ministerium für Umwelt eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung des Ministeriums für Umwelt aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien sowie landesspezifischer Standortgegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) werden an den maßgebenden Aufpunkten eingehalten. Ebenso werden die Vorgaben der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) eingehalten.

Gemäß § 3 a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Prüfungsunterlagen können nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Ministerium für Umwelt, Referat E/3, Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken, eingesehen werden.

Saarbrücken, den 18. Juli 2008

#### Ministerium für Umwelt

im Auftrag Dr. Johann

#### 1197 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Willy Voit GmbH & Co. Stanz- und Metallwerk, Saarbrücker Str. 2, 66386 St. Ingbert, hat beim Ministerium für Umwelt den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für folgendes Vorhaben gestellt:

Errichtung und Betrieb einer zusätzlichen Aluminiumdruckgießmaschine und Ersetzung eines Aluminium-Schmelz- und Warmhalteofens.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt (Anlage 1, Nr. 3.5.2 Spalte 2), wurde durch das Ministerium für Umwelt eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung des Ministeriums für Umwelt aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien sowie landesspezifischer Standortgegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) werden an den maßgebenden Aufpunkten eingehalten. Ebenso werden die Vorgaben der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) eingehalten.

Gemäß § 3 a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Prüfungsunterlagen können nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Ministerium für Umwelt, Referat E/3, Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken, eingesehen werden.

Saarbrücken, den 18. Juli 2008

Ministerium für Umwelt

im Auftrag Dr. Johann

Bezugsbedingungen: Fortlaufender Bezug im Abonnement und Einzelbestellungen erfolgen nur auf schriftliche Bestellung gegen Rechnung. Bezugspreis im Abonnement: Halbjährlich 17,50 Euro (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 35,00 Euro (Kalenderjahr), einschließlich Postgebühren. Einzelstücke zuzüglich Postgebühren. Die Nachbestellung von Einzelausgaben und kompletten Jahrgängen des Amtsblattes des Saarlandes ist nur für die dem jeweils aktuellen Jahrgang vorangegangenen fünf Jahre möglich. Alle Lieferungen zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 1. Juni bzw. 1. Dezember, für Kalenderjahresbezug bis zum 1. Dezember eines jeden Jahres beim Verlag schriftlich vorliegen. Herausgabe nach Bedarf, aber mindestens einmal in der Woche. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Herausgabe anerkannt. Der Preis für das Amtsblatt enthält keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende öffentlich-rechtliche Aufgabe erfüllt.

Herstellung und Vertrieb, Entgegennahme von Bestellungen und Barverkauf im Namen und für Rechnung des Herausgebers:
Saarländische Druckerei und Verlag GmbH, Werner-von-Siemens-Straße 31, 66793 Saarwellingen, Telefon (0 68 38) 8 64-0, Telefax (0 68 38) 8 64-2 40
Amtsblattverkaufsstelle in Saarbrücken, Bleichstraße 21–23, 66111 Saarbrücken. Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag 8.15–18.00 Uhr, Freitag 8.15–17.00 Uhr.